

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 12.03.1918

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 2. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 12. März 1918, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 41 über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Veranlagung der Veteranen zur Einkommensteuer. 2. Lesung.
  2. Bericht desselben zu Anlage 47, betreffend Entwurf wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg. 2. Lesung.
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Entwürfe: Aenderung der Schulgesetze
    - a. für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910,
    - b. für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911,
    - c. für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911. 2. Lesung. (Anlage 43.)
  4. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld.
  5. Bericht desselben über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachbewilligung zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake für Herstellung einer Feuerlöschvorrichtung am Pier und Dockgelände in Brake. (Anlage 49.)
  6. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Zweckverbandes Deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld) vom 24. November 1917 und 20. Februar 1918.
  7. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Abteilung für das Gastwirtsgewerbe bei der hiesigen Handelskammer.
  8. Bericht desselben über die Petition des Handwerker-Vereins in Norden, betreffend Familienunterstützung von Kriegsteilnehmern.
  9. Bericht desselben über die Petition des Rechtsschutzverbandes für Frauen, betreffend das Recht der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder.
  10. Bericht desselben über die Petition des Bezirksausschusses für Konsumenteninteressen für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berufung von Vertretern der Konsumenten in die Landeszentralstellen für Lebensmittelversorgung.
  11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Lehrerinnen und der jungen Nebenlehrer Rüstringens um Erweiterung der Höchstgrenze der Aufwarkostenentschädigung.
  12. Bericht desselben über den selbständigen Antrag des Abg. Heitmann, betreffend den Ledigenabzug für Tagelöhner und Monatslohnempfänger.
  13. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen (Stollhamm), betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

14. Bericht der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über den im Namen von 14 Abgeordneten der liberalen Gruppe gestellten selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck, betreffend Aenderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck.

**Vorsitzender: Präsident Schröder.**

Am Regierungstische: Minister Ruhstrat, Excellenz. Minister Scheer, Excellenz, Präsident von Finckh, Geh. Oberfinanzrat Bödefert, Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Amtshauptmann Cassebohm, Oberfinanzrat Stein.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Ommen verliest das Protokoll der 10. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich bitte Herrn Abg. Schipper, die Eingänge mitzuteilen. — Geschieht. — Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. Es sind eingegangen drei selbständige Anträge. Zunächst ein Antrag des Herrn Abg. Heitmann, folgenden Wortlauts:

Ich beantrage: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der Frage der Errichtung eines Möbelamtes für das Herzogtum und die Fürstentümer als Gesellschaft m. b. H. näher zu treten.

Will der Landtag diesen Antrag in Betracht ziehen? Es ist der Fall. Ich schlage vor, ihn dem Verwaltungsausschuß zu überweisen. — Weiter ein selbständiger Antrag von Fricke:

Ich beantrage: Der Landtag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911.

Einziger Artikel.

In der dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegenden Besoldungsordnung wird zu Nummer 25 (Archivar) die Bemerkung gestrichen.

Will der Landtag auch diesen Antrag in Betracht ziehen? Es ist der Fall. Ich schlage vor, ihn dem Finanzausschuß zu überweisen. — Weiter liegt ein selbständiger Antrag des Abg. Dörr vor. (Präsident liest den Antrag mit zwei Gesetzentwürfen über Aenderung der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld und über Aenderung des Gesetzes über das Armenwesen für Birkenfeld vor.) Will der Landtag auch diesen selbständigen Antrag in Betracht ziehen? Es ist der Fall. Ich schlage vor, ihn dem Verwaltungsausschuß zu überweisen. Auch damit ist der Landtag einverstanden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Behrens das Wort.

Abg. **Behrens:** Ich möchte beantragen, den Punkt 10 der Tagesordnung von der heutigen Tagesordnung abzu-

setzen. Es wird uns in einer der nächsten Sitzungen der selbständige Antrag über die Lebensmittelversorgung beschäftigen. Und darum hat es keinen Zweck, da diese Petition dieselbe Materie behandelt, daß wir zweimal eine Debatte darüber haben. Es würde die Geschäftsführung sehr vereinfachen, wenn dies nach dem selbständigen Antrag verhandelt würde.

**Präsident:** Herr Abg. Behrens beantragt, den Punkt 10 — das ist der Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Bezirksausschusses für Konsumenteninteressen für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berufung von Vertretern der Konsumenten in die Landeszentralstellen für Lebensmittelversorgung — für heute von der Tagesordnung abzusetzen. Ist der Landtag damit einverstanden? (Zustimmung.) Es ist der Fall, dann ist der Punkt 10 abgesetzt.

1. Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 41 über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Veranlagung der Veteranen zur Einkommensteuer. 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Wir stimmen hier sofort ab und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

2. Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses zu Anlage 47, betreffend Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg. 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen auch hier sofort ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

3. Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Entwürfe: Aenderung der Schulgesetze

a) für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910,

b) für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911,

c) für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

2. Lesung. (Anlage 43.)



Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Gesekentwürfen auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier stimmen wir sofort ab und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

4. Gegenstand ist ein

**Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Handarbeitslehrerinnen des Fürstentums Birkenfeld nach Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die erwähnte Petition. Herr Geheimrat von Finckh hat das Wort.

Herr Oberregierungsrat **von Finckh**: Der Bericht gibt mir zu zwei Bemerkungen Veranlassung. Es ist am Schlusse gesagt, es wäre vorgeschlagen worden, die Staatsregierung möge die Regierung in Birkenfeld ersuchen, mit den betreffenden Gemeinden in Verbindung zu treten dahingehend, daß die Gemeinden in Anbetracht der Teuerung eine angemessene einmalige Kriegszulage gewähren mögen. Es ist bedauerlich, daß die Gemeinden dies nicht von selbst tun. Aber es soll jedenfalls alles geschehen, um sie möglichst dazu zu veranlassen. Es wird seitens der Staatsregierung dem Vorschlag nähergetreten und demgemäß verfahren werden.

Sodann heißt es im zweiten Absätze des Berichts: „Nach § 78 des Schulgesetzes für Birkenfeld werden die Handarbeitslehrerinnen vom Schulvorstand auf Grund eines Dienstvertrages angenommen. Die Bestimmungen des Schulgesetzes gelten für sie nicht.“ Ich weiß nicht, was der Herr Berichterstatter und der Ausschuß damit meinen, denn es ist nicht richtig. Vor Weihnachten ist ja noch ein Gesetz beschlossen worden, daß für die Handarbeitslehrerinnen einige Bestimmungen getroffen sind, die jetzt in den verschiedenen Schulgesetzen stehen. In dem Schulgesetz für Birkenfeld ist es § 78, 78 a bis g. Also ich weiß nicht, worauf das hinielt. Diese Bestimmung ist tatsächlich nicht richtig.

**Präsident**: Herr Abg. Hartong hat das Wort.

Abg. **Hartong**: Ich freue mich über die von der Staatsregierung abgegebene Erklärung, daß alles geschehen soll, um die Gemeinden zu veranlassen, die Handarbeitslehrerinnen besser zu besolden. Die jetzige Besoldung ist sehr unzulänglich, und es ist durchaus nötig, daß sie aufgebessert wird und den Handarbeitslehrerinnen wenigstens, wie der Ausschuß vorschlägt, eine Teuerungszulage bewilligt wird. Hoffentlich befinden sich die Gemeinden auf ihre Pflicht, für die Handarbeitslehrerinnen besser zu sorgen.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

5. Gegenstand ist ein

**Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachbewilligung zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake für Herstellung einer Feuerlöschvorrichtung am Pier und Dockgelände in Brake.** (Anlage 49.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake bis zu 19 000 M nachbewilligen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Anlage 49. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

6. Gegenstand ist der

**Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Zentralverbandes Deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld) vom 24. November 1917 und 20. Februar 1918.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Petitionen des Zentralverbandes deutscher Eisenbahner, soweit sie nicht schon durch die Anlage 26 erledigt sind und in der Anlage 51 Berücksichtigung finden werden, der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zu der genannten Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. König.

Abg. **König**: M. H.! Die Bittsteller fordern in beiden Petitionen, die vorliegen, eine Aufbesserung der Löhne. In der Vollversammlung am 14. September v. J. ist bei der Beratung der Anlage 26 allseitig zugegeben, daß die Löhne der Arbeiter nach den heutigen Verhältnissen zu niedrig seien. Der Aufbesserung konnte aber ja nicht stattgegeben werden, weil dann die ganze Gehaltsordnung der Beamten geändert werden mußte. Das Verhältnis der Arbeitnehmer bei der oldenburgischen Eisenbahn ist eben ein ganz anderes als bei der preussischen. Ein einigermaßen entsprechender Ausgleich in der Gesamteinnahme der oldenburgischen und preussischen Arbeiter ist in der Teuerungszulage versucht worden. Die Teuerungszulage im Oldenburgischen ist bedeutend höher als in Preußen. Da einer Erhöhung der Löhne nicht entsprochen werden kann, wird seitens der Bittsteller darum gebeten, Fürsorge zu treffen, daß nach Aufhebung der Teuerungszulagen eine der in Preußen entsprechende, den Zeitverhältnissen angemessene Erhöhung der Arbeitslöhne stattfinden möge. Dem ist schon entsprochen durch den Antrag Driver in der Sitzung vom 14. Dezember v. J., wo die Regierung ersucht wird, Sorge dafür zu tragen, „daß nach Aufhebung der Teuerungszulagen eine den Zeitverhältnissen entsprechende Lohnerhöhung der Arbeiter stattfinden möge“. Der Antrag ist fast einstimmig angenommen. Weiter wird den Arbeitern entgegengekommen durch die Anlage 51, welche noch zur Beratung aussteht. Meiner Ansicht nach hätte man sich die Anlage 51 sparen können, wenn bei der Anlage 26 damals die in

32\*

Preußen gewährte und der Regierung schon bekannte Zulage von 200 *M* und für jedes Kind 20 *M* Berücksichtigung gefunden hätte. Diese dosenweise Aufbesserung der Löhne und Gehälter muß notwendigerweise immer wieder zu neuen Forderungen führen. Man zeigt dadurch nur, daß es immer noch was leiden kann.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 7. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Abteilung für das Gastwirtsgewerbe bei der hiesigen Handelskammer.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der Petition. Herr Berichterstatter Abg. Behrens hat das Wort.

Abg. **Behrens:** In der Petition wünscht die genannte Wirtevereinigung die Errichtung von Gastwirtskammern und bis zur Verwirklichung dieses Wunsches die Errichtung eines sogenannten Sachausschusses bei den jetzt bestehenden Handelskammern. Dieser Wunsch, der nebenbei gesagt von sämtlichen deutschen Wirteorganisationen geteilt wird, ist durchaus berechtigt. Die gesamten Gastwirtsbetriebe stellen in unserm heutigen Erwerbsleben weder einen Handwerksbetrieb noch einen Kaufmanns- oder Handelsbetrieb dar. Das Verzehren der gekauften und zum Teil erst zubereiteten Waren gibt diesem Gewerbe eine ganz besondere Stellung in den Kreisen der Industrie und des Handelsgewerbes. Die wirtschaftlichen Interessen weichen auch von denen des Handwerks und des Handels nicht nur in den meisten Fällen wesentlich ab sondern stehen sich vielfach gegenüber. Das Gastwirtsgewerbe, bestehend aus den verschiedenen Hotels, Kaffeehäusern, Destillationen, Wein- und Bierwirtschaftsbetrieben, ist so vielseitig, daß weder die Handwerkskammer noch die das Großkapital in den meisten Fällen vertretende Handelskammer als eine autoritative Vertretung in Frage kommt. Nach den letzten Gewerbezahlungen in Deutschland kommen noch ca. 330 000 Betriebe mit fast einer Million beschäftigten Personen in Betracht. Für Oldenburg sind mir diese Zahlen leider nicht bekannt. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, wollen wir annehmen, daß diese Betriebe fast sämtlich nicht handelsgerichtlich eingetragen sind, also können dieselben zur Handelskammer nicht wählen. Mit anderen Worten, der deutsche Gastwirt ist überhaupt nicht in der Lage, irgend wie auf die Vorschläge, die die Handelskammer den Staatsbehörden auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnis macht, einzuwirken. Er muß einfach beiseite stehen und über sich geschehen lassen, was für gut befunden wird, ohne das Recht zu haben, seinerseits als die Stelle, welche am besten beurteilen kann, welche Maßnahmen für seine Interessen getroffen werden müssen, durch ein amtliches Organ sich Gehör zu verschaffen. Aus diesen Grün-

den ist die Errichtung einer besonderen Kammer eine unbedingte Notwendigkeit. Aber da noch viel Wasser den Berg hinunterfließen wird, bis es zur Errichtung einer besonderen Gastwirtskammer kommt, wollen die Petenten sich einweilen mit dem Erreichbaren begnügen, nämlich mit Sachausschüssen bei den jetzt bestehenden Handelskammern. Meines Erachtens ist das nicht das Richtige, denn die Sachausschüsse sind nur geduldete Unterinstanzen, die wohl gehört werden können, aber nicht gehört werden müssen. *M. H.!* Das Gastwirtsgewerbe hat während dieser Kriegszeit ganz gewaltig gelitten. Ich habe hier eine Umfrage, die vom Verbands sächsischer Saalbesitzer veranstaltet ist. Aus derselben geht hervor, daß von 300 sächsischen Saalinhabern für 7 600 000 *M* Hypotheken keine Zinsen bezahlt werden konnten und daß zu 26 von diesen Grundstücken Zwangsversteigerungen beantragt bzw. schon durchgeführt sind. Bei uns wird es wohl nicht viel besser aussehen. Und doch hat das Gastwirtsgewerbe seine Berechtigung. Man kann es sich aus dem heutigen Staats- und Wirtschaftsleben gar nicht herausdenken. Ich erinnere nur an das Uebernachtungsgewerbe, das in jedem Winkel des Deutschen Reiches dem Fremden ein gastliches Dach für die Nacht gibt. *M. H.!* Die Errichtung eines Sachausschusses bei der Handelskammer ist schließlich ein kleines Mittel, diesem schwergelittenen Gewerbe zu helfen. Und der Sperling in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach. Daher möchte ich auch die Staatsregierung bitten, den Antrag des Ausschusses nicht als ein sogenanntes anständiges Begräbnis anzusehen sondern in eine wohlwollende Prüfung darüber einzutreten, welche sich möglichst bald zu der von den Petenten gewünschten Einrichtung verdichten möge. Erwähnen kann ich noch, daß auch die Organisation, der ich angehöre, der Verband der Gast- und Schankwirte Deutschlands, der im Herzogtum Oldenburg vertreten ist in Delmenhorst, Brake, Nordenham, Rüstringen, Barel und Oldenburg, sich diesem Wunsche der Petenten anschließt, so daß die ganzen oldenburger Wirte, soweit mir bekannt ist, diese Einrichtung wünschen. Den Landtag aber möchte ich bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der 8. Gegenstand ist ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Handwerkervereins in Norden, betreffend Familienunterstützung von Kriegsteilnehmern.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diese Petition und über diesen Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** *M. H.!* Zu dieser Petition nur wenige Worte. Der Ausschuß hat sich hier auf den Standpunkt gestellt, daß die Entscheidung des Lieferungsverbandes

Sever zu recht erfolgt sei, da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Frau Groenewold eine Unterstützung nicht rechtfertige. Es heißt im Gesetz, daß Bedürftigkeit vorliegen muß. Und diese konnte bei Frau Groenewold nicht anerkannt werden.

Aber die Petition gibt mir Veranlassung, auf die Familienunterstützungen überhaupt einzugehen. Und da möchte ich erwähnen, daß, soweit mir die Zahlen im Gedächtnis liegen, am 2. November letzten Jahres vom Bundesrat eine Verordnung erlassen ist, wonach die reichsgesetzliche Familienunterstützung erhöht ist. Die Anregung dazu hat der Reichstag gegeben, indem verlangt wurde, daß die Sätze für die Familienunterstützung von 20 *M* für eine Ehefrau auf 30 *M* erhöht werden sollten und die für Kinder von 10 auf 20 *M*. Der Bundesrat ist diesem Beschlusse des Reichstags nicht beigetreten sondern hat seinerzeit eine andere Verordnung herausgegeben, nach der das Reich verpflichtet ist, den Lieferungsverbänden 5 *M* pro Unterstützungsberechtigten zuzuzahlen, falls vom Lieferungsverband eine Unterstützung gegeben wird. Nun hätte man erwarten sollen, daß alle Lieferungsverbände diese 5 *M* vom 1. November an den Unterstützungsberechtigten gegeben hätten. Das ist aber nicht der Fall. Hier im Oldenburger Lande sind die Städte sofort nach dem Herauskommen der Verordnung dem Wortlaut und dem Geiste gefolgt und haben die 5 *M*. bewilligt. Aber die Amtsverbände haben das nicht getan. (Zuruf: Jawohl!) Nicht alle. Mir ist nämlich ein Fall bekannt, wo ein Amtsverband Unterstützungen von 1 *M*, 2 *M* auf 3 *M* und nur in ganz seltenen Fällen bei Krankheit die 5 *M* gegeben hat. Das entspricht sicherlich nicht dem Geiste der Verordnung, wenn es auch dem Wortlaut entspricht. Entstanden ist doch die Verordnung auf einen Beschluß des Reichstags, der wesentlich über diese Sätze hinausgehen wollte. Es gibt im Oldenburger Lande noch Lieferungsverbände, die dieselben Zuschüsse bezahlen wie im August 1914. Und daß man für dieselben Gelder wie im August 1914 heute nicht mehr leben kann, ist ganz klar. Das Reich hat ja auch in dieser Zeit dreimal die Unterstützungen erhöht. Ich möchte darum an die Staatsregierung das Ersuchen richten, auf diese Lieferungsverbände einzuwirken, daß wenigstens diese 5 *M*, die nach dem Beschlusse des Reichstags vom Bundesrat bewilligt sind, überall gegeben werden.

**Präsident:** Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Die Frage der Bemessung der Familienunterstützungen hat den Landtag während des Krieges wiederholt beschäftigt. Die Staatsregierung hat bei diesen Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht, daß auch nach ihrer Auffassung es durchaus nötig ist, bei der Bewilligung wohlwollend und freigebig zu verfahren. Es sind zahlreiche Beschwerden in Familienunterstützungssachen an uns gelangt, die häufig im Sinne der Beschwerdeführer entschieden worden sind. Nach meiner Kenntnis der Verhältnisse erfüllen jetzt wohl sämtliche Lieferungsverbände ihre Pflicht in vollem Maße. Wenn der Herr Vorredner die Meinung vertreten hat, daß alle Lieferungsverbände ganz nach denselben Grundsätzen verfahren müßten und moralisch verpflichtet wären,

allen den neuerlich vom Bundesrat beschlossenen Höchstzuschuß von 5 *M* zu zahlen, so vermag ich doch dieser Auffassung nicht beizutreten. Die Verhältnisse liegen in den Städten und in den Landgemeinden durchaus verschieden. Es ist auch die Absicht der Bundesratsverordnung, daß die Lieferungsverbände zu prüfen haben, ob eine Notwendigkeit, ein Bedürfnis vorliegt, die Erhöhung vorzunehmen. Ich glaube, so wie die Sache jetzt gehandhabt wird, kann man nicht mit Grund unseren Lieferungsverbänden den Vorwurf machen, daß sie kleinlich mit den Unterstützungen vorgehen. (Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Abg. Behrens hat das Wort.

**Abg. Behrens:** Was der Herr Minister sagte, hat ja zweifellos seine Berechtigung. Ich habe mich vielleicht nicht ganz deutlich ausgedrückt. Daß draußen auf dem platten Lande man mit weniger Unterstützung leben kann als in der engeren Stadt, ist ganz klar. Wenn z. B. in Friesoythe diese 5 *M* nicht ganz gegeben werden sollten, so ist das kein Beweis dafür, daß im Amt Oldenburg dieselben Verhältnisse sind. Hier mußte man sich im allgemeinen nach der angrenzenden Stadt richten. Denn hier kann man nicht den Unterschied machen zwischen Stadt und Land, da die Vorortsgemeinden so nahe aneinander grenzen, daß man die Grenze nicht erkennen kann. Und wenn da der eine Lieferungsverband die 5 *M* Unterstützung gibt und der andere, der auf der anderen Seite der Straße liegt, es nicht tut und dabei Unterschiede für eine Familie von 40 bis 50 *M* eintreten, so wird das vom Volk nicht verstanden und ist bedauerlich.

**Präsident:** Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Wir sind wirklich nicht in der Lage, bei den zahlreichen Unterstützungsfällen hier jeden einzelnen Fall zu prüfen. Wir sind die Verhältnisse, wie sie soeben vom Herrn Vorredner vorgetragen sind, unbekannt. Wenn irgend eine Härte vorgekommen sein sollte, so möchte ich ihm doch anheimgeben, eine Beschwerde einzureichen. Dann findet sich die Gelegenheit zu einer eingehenden Prüfung des Einzelfalles.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** M. H.! Wenn wir hier Klagen vorbringen über die ungenügende Unterstützung der Kriegerfamilien, so machen wir der Staatsregierung keinen Vorwurf. Und ob es immer richtig ist, daß die Staatsregierung dann die Hand davor hält, wenn wir verlangen, daß die Lieferungsverbände ihre Pflicht erfüllen, ist mir sehr fraglich. Der Herr Minister sagte selbst, daß unendliche Beschwerden an die Staatsregierung herangekommen sind und daß sie alle mit Wohlwollen im Sinne der Beschwerdeführer erledigt habe. Ich weiß aber auch Fälle, wo die Mahnung der Staatsregierung an den Lieferungsverband nicht gefruchtet hat und dieser ganz eigensinnig auf seinem Standpunkt bestanden hat. Ich bin aber auch sachlich nicht einverstanden mit der Ansicht des Herrn Ministers. Wenn in einem Falle die Hilfsbedürftigkeit für die Gewährung der Reichsunterstützung von vornherein anerkannt ist und die Verhält-

nisse dieser Kriegerfamilie bessern sich nicht, dann ist m. E. die ganz natürliche Folge, daß dieser Familie auch die von der Reichsregierung weiter erhöhten Zuschüsse gewährt werden müssen. Nur in dem Falle, wo die Verhältnisse sich gebessert haben, kann man die Gewährung von höheren Unterstützungen vorenthalten, in anderen Fällen aber nicht.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Ausschufantrag und bitte ich die Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 9. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Rechtsschutzverbandes für Frauen, betreffend das Recht der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder.**

Der Ausschuf stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschufantrag und über die genannte Petition. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Ausschufantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

11. Gegenstand unserer Tagesordnung ist ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Bitte der Lehrerinnen und der jungen Nebenlehrer Rüstringens um Erweiterung der Höchstgrenze der Aufwarkostenentschädigung.**

Der Ausschuf beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschufantrag und über die Eingabe selbst. Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Es heißt in dem Bericht, daß der § 2 des Lehrerbefoldungsgefeszes eine Handhabe biete, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen. Ich habe im Augenblick nicht das Gefes bei der Hand. Aber wenn ich mich recht erinnere, handelt der Paragraph von der Zuwendung einer einmaligen Unterstützung. Da möchte ich fragen, ob diese Unterstützung dann alljährlich gegeben werden kann, oder ob das so aufzufassen ist: nur einmal im ganzen Leben und dann nicht wieder. Wenn letzteres der Fall ist, ist nicht viel damit anzufangen mit dem Hinweis.

**Präsident:** Herr Präsident von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** Ich möchte zunächst Herrn Abg. Hug darauf hinweisen, daß da steht, vielleicht böte der Paragraph eine Handhabe. Es ist gesagt, daß möglicherweise das in Betracht kommen könnte. Im übrigen heißt der § 2: „Es können einmalige außerordentliche Zuwendungen an einzelne Lehrer und Lehrerinnen aus besonderen Gründen bewilligt werden.“ Einmalig also für den besonderen Anlaß. Nun kann man nicht wissen, wie lange diese Teuerung dauert. Und es ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, wie viel tatsächlich für

diese Aufwartung bezahlt werden muß. Das kann sehr verschieden sein. Aber an sich ist nur die Rede von einer einmaligen Zuwendung, also für den einmaligen Fall der Teuerung. Weiter läßt sich darüber nichts sagen. Ich möchte aber hinzufügen, es bleibt zweifelhaft, ob der Paragraph sich überhaupt auf die vorliegenden Fälle bezieht, wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine große Anzahl handeln kann, und hier die Rede von „einzelnen Lehrern oder Lehrerinnen“ ist. Es läßt sich nicht sagen, ob die Bestimmung wirklich zur Anwendung kommen kann.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich weiß, daß die Sache unbestimmt ist. Aber ich möchte doch bitten, daß die Staatsregierung volle Berücksichtigung walten läßt über die Wirklichkeit der besonderen Verhältnisse. Durch die Teuerung und die Schwierigkeit, geeignete Personen für die Aufwartung zu bekommen, müssen die Lehrerinnen die großen Aufwendungen machen. Ich bitte nochmals dringend, die besonderen Verhältnisse im Sinne der Petenten berücksichtigen zu wollen und so lange die Teuerung dauert, sie auch zu berücksichtigen und dem Sinne des § 2 zu entsprechen.

**Präsident:** Herr Präsident von Finckh hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **von Finckh:** M. H.! Ich möchte doch noch darauf hinweisen, daß gerade für diese Fälle auch die Teuerungszulagen bestimmt sind. Dies ist doch nur ein Punkt unter den vielen, wo die Preise zugenommen haben und man mit dem Bisherigen nicht auskommen kann. Und gerade, um hier das Gesamte zu umfassen, sind doch die Teuerungszulagen bestimmt.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Herr Abg. Ommen als Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Ommen:** Ich möchte das wiederholen, was der Herr Präsident von Finckh eben gesagt hat. Die Teuerungszulage ist doch auch für solche Fälle da für die Erhöhung der Aufwarkosten. Es wäre vielleicht leicht gewesen, im Ausschuf eine Erhöhung zu bewilligen, aber man trug doch Bedenken, wegen dieses einen Punktes das Lehrerbefoldungsgefes zu ändern. Und da glaubte man, im § 2 eine Handhabe gefunden zu haben, um den Lehrern und Lehrerinnen zu Hilfe zu kommen. Es ist ja nicht ganz ohne Zweifel, daß der § 2 zutrifft. Aber bei wohlwollender Praxis läßt sich da vielleicht etwas machen. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Ausschufantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Punkt 12 der Tagesordnung ist ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Heitmann, betreffend den Ledigenabzug für Tagelöhner und Monatslohnempfänger.**

Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Heitmann ablehnen.



Ein anderer Teil des Ausschusses im Antrag 2:

Annahme des Antrags.

Ich eröffne die Beratung zum selbständigen Antrag **Heitmann**, zu beiden Anträgen des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Antragsteller und Berichterstatter **Abg. Heitmann**.

**Abg. Heitmann:** M. H.! Durch die Interpellation über die Frage des Ledigenabzuges für Tagelöhner und Monatslohnempfänger ist festgestellt worden, daß, nachdem gesetzlich der Ledigenabzug für die Beamten eingeführt worden ist, die Regierung auf dem Verwaltungswege den gleichen Abzug auch für die Tagelöhner und Monatslohnempfänger zur Einführung gebracht hat. Daß der Beschluß des Landtags eine Berechtigung zu dieser Verwaltungsmaßnahme geben konnte, muß meiner Ansicht nach aufs entschiedenste bestritten werden. Denn die gesamten Verhandlungen im Landtag, sowohl der Bericht über die Beratung dieses Gegenstandes im Ausschuß als auch die Plenarverhandlungen darüber geben keinerlei Stütze für die Annahme, daß auf dem Verwaltungswege nun der gleiche Abzug auch für die Arbeiter zur Anwendung kommen solle. Daß der Landtag dies auch nicht gewollt hat, geht aus einer Bemerkung hervor, die zu der Frage des Ledigenabzuges der Herr Kollege **Müller** gemacht hat, der bei der damaligen Verhandlung ausdrücklich darauf hinwies, daß der Ledigenabzug ja auch nicht vollständig durchgeführt werde. Er wird insbesondere nicht durchgeführt für die Lehrerinnen und soll vor allem nicht durchgeführt werden für die Arbeiter, die von dem Abzug nicht betroffen werden sollen. Aus dieser Bemerkung des Herrn Kollegen **Müller** geht ganz ausdrücklich hervor, daß der Abzug für Arbeiter nicht im Sinne der Verhandlungen des Landtags gelegen hat. Die Regierung hat diesen Ausführungen des Herrn **Müller** nicht widersprochen. Erst ganz nachträglich hat der Herr Regierungsvertreter sich zu der Frage geäußert und eine Redewendung gebraucht, die gar nicht darauf schließen ließ, daß der Ledigenabzug auch Anwendung finden soll für die Arbeiter. Das finden Sie auch im Bericht wiedergegeben. Ich darf die betreffende Stelle wohl mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorlesen. (Präsident: Sie als Berichterstatter können lesen.) Der Herr Regierungsvertreter sagte:

„Ich möchte nur zur tatsächlichen Berichtigung sagen, daß die Staatsregierung allerdings beabsichtigt, diese Maßnahme auch auf Nichtzivilstaatsdiener auszudehnen, und zwar auf diejenigen Nichtzivilstaatsdiener, die nach ähnlichen Grundsätzen besoldet werden wie die Zivilstaatsdiener selbst, dagegen nicht auf diejenigen Arbeiter und sonstigen Angestellten, die nach anderen, gewissermaßen privatrechtlichen Grundsätzen besoldet werden.“

M. H.! Wenn irgend jemand im Hause damals der Auffassung gewesen wäre, daß der Ledigenabzug auf die Arbeiter Anwendung finden solle, dann würde zweifelsohne von den Gegnern des Antrags hierzu Stellung genommen sein. Die Ausführungen aber, daß die Bestimmung auf die Nichtzivilstaatsdiener ausgedehnt werden solle, konnte durchaus nicht den Glauben erwecken, daß es sich dabei auch um die Absicht handle, den Ledigenabzug auf die Arbeiter auszu-

dehnen. M. H.! Deshalb bin ich der Ansicht, daß die Einführung des Ledigenabzuges für Tagelöhner nicht im Einklang mit der Auffassung des Landtags steht und schon aus diesen Gründen aufgehoben werden müßte.

Ein Teil des Ausschusses, der zwar an sich durchaus für die Aufhebung des Ledigenabzuges ist, glaubt, dem Antrag aus den Gründen nicht stattgeben zu können, weil jetzt, wenn beschlossen würde, den Ledigenabzug für Arbeiter und Monatslohnempfänger aufzuheben, damit eine Unstimmigkeit hervorgerufen würde gegenüber der gesetzlichen Bestimmung, wie sie auf die Beamten Anwendung findet. M. H.! Das mag an sich richtig sein und ist an sich richtig, daß hier mit der Aufhebung der einen Maßnahme für den übrigen Teil zurzeit es nicht möglich ist, die gleiche Bestimmung aufzuheben. Aber, meine Herren, die kommende Tagung des Landtags wird sicherlich von neuem Veranlassung geben, zu der Frage der Aufhebung der Bestimmung des Ledigenabzuges der Beamten Stellung zu nehmen. Und da sollten Sie jetzt trotz Ihrer Ansicht, daß damit eine Unstimmigkeit herbeigeführt wird, meinem Antrag dennoch zustimmen und damit den Weg freimachen für die Aufhebung des Ledigenabzuges im allgemeinen. Ich bitte Sie, den Antrag 2 anzunehmen.

**Präsident:** Herr **Abg. Albers** hat das Wort.

**Abg. Albers:** M. H.! Der Herr Antragsteller hat ja schon eben angedeutet, worin die Schwierigkeiten heute liegen. Ich und eine Reihe von Herren in diesem Hause bedauern es außerordentlich, daß die Sache eine Entwicklung genommen hat, die zweifellos nicht im Sinne der Mehrheit dieses Hauses liegt. Es ergeben sich eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung dieses Antrags. Und so sehen wir in ihm keine geeignete Handhabe, den Ledigenabzug aufzuheben auch für den Teil der Beamten und Angestellten, der hier besonders vertreten wird. Dazu, diesen Ledigenabzug aufzuheben, war Gelegenheit bei dem Antrag **Tanken** vor Weihnachten. Da haben Sie auf der Linken leider gegen diesen Antrag gestimmt, und dies Beginnen rächt sich jetzt außerordentlich. Wir stehen heute vor der Schwierigkeit, diese ganze Sache weiter nicht beordnen zu können. Wir müssen sie im Augenblick lassen, wie sie ist.

Ich darf noch ganz kurz auf die Sache selbst kommen. Wir lesen im Bericht, daß von der Regierung darauf hingewiesen ist, daß sie auf dem Standpunkt stehe, die Beseitigung des Ledigenabzuges nicht zulassen zu können. Ich muß zugeben, daß sich das deckt mit dem, was wiederholt in der letzten Zeit in Bezug auf das Wesen des Beamtengehalts hier zum Ausdruck gekommen ist. Man geht mehr davon aus, daß weniger die Leistung selbst des Beamten zu bezahlen sei, daß das Gehalt weniger ein Entgelt für die geleisteten Dienste darstelle, sondern daß es in erster Linie darauf ankäme, das sogenannte Standesgemäße zu betonen, einen sogenannten Unterhaltungsbeitrag zu schaffen. M. H.! Es würde zu weit führen, im einzelnen darauf einzugehen, was richtiger ist. Ich darf aber hier sagen, daß die große Mehrheit der Beteiligten auf dem Standpunkt steht, daß es unter keinen Umständen richtig ist, allzusehr den rententheoretischen Charakter zu betonen. Im Gegenteil, sie sind der Auffassung, daß es richtiger ist, die sogenannte Äquivalenz-





theorie aufrecht zu erhalten. Ganz kurz nur eins. Wenn im Ausschuß gesagt worden ist, daß es mehr Bestreben sein müsse, das sogenannte Standesgemäße zum Ausdruck zu bringen, dann möchte ich doch dem entgegenhalten, daß letzten Endes das Standesgemäße in der Hauptsache bedingt wird durch die Stellung, die der betreffende Beamte einnimmt. Und die Stellung ergibt sich wieder aus seiner Vorbildung, Leistung usw. Das nur ganz kurz. Ich meine also, daß es große Bedenken hat, allzusehr einen Weg zu beschreiten, der letzten Endes Ledigenabzüge und dergleichen zur Folge hat. Meine Herren, die Regierung, die heute sagt, daß sie nicht einer Beseitigung des Ledigenabzuges zustimmen kann, sie hat nicht immer auf diesem Standpunkt gestanden. Ich erinnere daran, daß in der Tagung 1913/14, als es sich darum handelte, wichtige Änderungen des Einkommensteuergesetzes zu verwirklichen, daß sie seinerzeit selbst die Hand geboten hat, schon nach Ablauf eines Jahres den Ledigenabzug wieder aufzuheben. Das hing zusammen mit der Einführung des Ledigenzuschlags für die gesamte Bevölkerung. Mit dieser Maßnahme zusammen hat sie selbst vorgeschlagen, den Ledigenabzug wieder zu beseitigen. Also meine ich, die Stellungnahme ist nicht immer eine solche gewesen, wie sie aus dem Bericht hervorgeht.

Wie gesagt, wir bedauern, daß es heute nicht möglich ist, den Ledigenabzug zu beseitigen, daß vielmehr der Antrag keine geeignete Grundlage bildet, in dieser Richtung tätig zu sein. Aber ich möchte doch hier betonen, daß nach wie vor hier im Hause das Bestreben sein muß, dies unglückliche Anhängsel der Besoldungsreform von 1912 möglichst bald und endgültig zu beseitigen.

**Präsident:** Herr Oberfinanzrat Stein hat das Wort.

**Oberfinanzrat Stein:** M. H.! Auf die grundsätzliche Frage des Ledigenabzuges will ich nicht eingehen und nehme an, daß das auch Ihrem Wunsche entspricht. Darüber wird zu reden sein, wenn einmal wieder über eine Änderung der Besoldungsordnung in diesem Hause zu verhandeln ist. Ich möchte nur zur tatsächlichen Berichtigung bemerken, daß die Staatsregierung bei der Ausführung oder bei der Ziehung der Konsequenzen des Gesetzes und bei der Behandlung der Löhne der Arbeiter die große Menge der Arbeiter mit dem Ledigenabzug nicht in Verbindung gebracht hat. Die große Menge der Arbeiter namentlich der Eisenbahnarbeiter sind die Werkstättenarbeiter und die Bahnunterhaltungsarbeiter. Der Ledigenabzug ist eingeführt nur für eine verhältnismäßig kleine Kategorie. Das sind die Betriebsarbeiter, das heißt diejenigen Arbeiter, die von vornherein in der Absicht und der gesicherten Hoffnung eintreten, aus diesem Arbeitsverhältnis alsbald auszuschiden und ins Beamtenverhältnis überzutreten. Für diese Gruppe des Personals war es ganz unmöglich, anders zu verfahren, als die Staatsregierung verfahren ist. Da für die Beamten das System des Ledigenabzuges eingeführt war, so mußte sie es auf diese Arbeiter, die demnächst Beamte werden sollten, ausdehnen, weil sie sonst bei dem Uebergang in ganz unleidliche Schwierigkeiten geraten wären. Ein Arbeiter, der bis dahin seinen vollen Lohn bezogen hätte, würde in dem Augenblick der Beförderung zum Beamten einen Abzug habe erleiden müssen und wäre dann allerdings hart betroffen worden. Dadurch aber,

daß dieser Abzug von vornherein auch gemacht war und er auf diese Weise schon auf der Basis stand, auf der die Beamten stehen, wurde es möglich, in befriedigender Weise den Uebergang zu vollziehen.

M. H.! Ich möchte Sie bitten, den Ausschußantrag anzunehmen und die Staatsregierung nicht in die schwierige Lage zu versetzen, sich überlegen zu müssen, ob sie etwas sachlich Ungerechtfertigtes und gewissermaßen Unmögliches annehmen soll.

**Präsident:** Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

**Abg. Heitmann:** Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Albers. Er wies darauf hin, daß vor Weihnachten Gelegenheit gewesen wäre, bei dem Antrag Tanzen die Sache zu beordnen. M. H.! Wenn die Herren, die damals den Antrag Tanzen unterstützten und den Ledigenabzug für die Beamten aufheben wollten, nur etwas mehr Entgegenkommen gezeigt hätten für die durchaus aufbesserungsbedürftigen Verhältnisse der Arbeiter, dann würde die Bestimmung gefallen sein. Es war aber im Hause niemand bekannt, daß der Ledigenabzug auch Anwendung findet auf die Tagelöhner. Und in dem Augenblick, wo Sie die Aufbesserung der Lohnverhältnisse der Arbeiter, wie nach der Regierungsvorlage in Aussicht genommen war, ablehnten, bedeutete die Annahme des Antrags Tanzen für uns ohne weiteres ein Geschenk an die an sich schon besser gestellten Beamten zum Nachteil der Arbeiter. (Abg. Albers: Nachteil?) Ja. Der Antrag, die Lohnverhältnisse der Arbeiter besser zu stellen, ist abgelehnt worden. Ebenso wurde abgelehnt ein Antrag, den Ledigen mehr zu gewähren, als die Regierungsvorlage und der Antrag der Mehrheit vorsah. Trotzdem im Hause anerkannt worden ist, daß die Lohnverhältnisse der Eisenbahnarbeiter zuzüglich des Teuerungszuschlages nicht ausreichend ist, um eine Existenz fristen zu können, trotz dieses Eingeständnisses lehnte man unsern Antrag, die Teuerungszulage für die ledigen Arbeiter zu erhöhen, ab. Und da war es Konsequenz, daß die Aufhebung des Ledigenabzuges für die Beamten eine Begünstigung der Beamten gegenüber den Arbeitern darstellt, für welche von der Mehrheit die Erhöhung der Zulage abgelehnt worden ist. M. H.! Sie haben bei unserm Antrag, der Sie bei der Vorlage 51 beschäftigen wird, erneut Gelegenheit, die Lohnverhältnisse der ledigen Arbeiter, die einschließlich des Teuerungszuschlages durchaus ungenügend sind, aufzubessern. Stimmen Sie bei dieser Gelegenheit unserm Antrage zu, den Ledigen eine weitere Teuerungszulage zu geben, dann erfüllen Sie zu einem Teil, was mit der Aufhebung des Ledigenabzuges für die Arbeiter bezweckt wird, wenn Sie glauben, jetzt lediglich der Unstimmigkeit wegen gegenüber den Beamten unsern Antrag nicht annehmen zu können. Da unser Antrag darauf abzielt, sämtlichen Ledigen die Teuerungszulage zu gewähren, wird damit in der Praxis das erreicht, was durch die Aufhebung des Ledigenabzuges erreicht werden sollte. Sie haben also noch einmal Gelegenheit, die Wirkung des Ledigenabzuges durch die Annahme unseres Antrages zu beseitigen.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

**Abg. Müller:** Ich möchte den letzten Ausführungen des Herrn Abg. Heitmann entgegentreten. Wenn der An-

trag angenommen werden sollte, so ist damit das Gesetz doch nicht geändert. Der Lebigenabzug beruht auf Gesetz, und das wird nicht geändert, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1 des Ausschusses:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abgeordneten Heitmann ablehnen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschickt. — Es ist die Mehrheit, er ist angenommen, damit der Antrag 2 erledigt.

Wir kommen jetzt zum 13. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen (Stollhamm), betreffend Aenderung des Schulgesetzes.**

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen: Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag in seiner nächsten Tagung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, vorzulegen, nach welchem ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche Religionsunterricht in der von ihm besuchten Schule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden kann.

Der Ausschuss stellt zwei Anträge. Der Antrag 1, ein Minderheitsantrag, lautet:

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag Tanzen (Stollhamm) der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Die Mehrheit beantragt im Antrag 2:

Annahme des selbständigen Antrags des Abgeordneten Tanzen (Stollhamm).

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Ausschussanträge und über den selbständigen Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter und Antragsteller Abg. Tanzen (Stollhamm).

**Abg. Tanzen:** M. H.! Ich kann mich wohl auf eine kurze Begründung beschränken. Der Antrag spricht nach meiner Ansicht für sich selbst. Das Staatsgrundgesetz gewährleistet allen Staatsbürgern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und bestimmt ferner, daß darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, ausschließlich diejenigen zu bestimmen haben, denen das Erziehungsrecht zusteht, also die Eltern. Nun scheinen einige weitere Bestimmungen im Staatsgrundgesetz, Spezialbestimmungen über das Schulwesen, diesen grundlegenden Bestimmungen zu widersprechen. Es heißt im Artikel 87, daß die Schulen so einzurichten sind, daß die Kinder in ihnen eine religiös-konfessionelle Ausbildung erhalten, und ferner heißt es, daß die Eltern ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, der für die Volksschulen vorgeschrieben ist. Ich sage, diese Bestimmungen scheinen den grundlegenden Bestimmungen der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wider-

sprechen. Nach meiner Auffassung tun sie es aber in Wirklichkeit bei weitherziger Auslegung nicht. Wenn es heißt, daß die Schulen so einzurichten sind, daß die Kinder in ihnen eine religiös-konfessionelle Ausbildung erhalten, so kann das nach meiner Ansicht nur bedeuten sollen, daß die Schulen so einzurichten sind, daß die Kinder Gelegenheit haben, dort eine religiös und konfessionelle Ausbildung zu erhalten, nicht aber, daß die Eltern gezwungen werden sollen, ihre Kinder an dem Unterricht in einer Religion teilnehmen zu lassen, der sie nicht angehören, denn das würde ja den grundlegenden Bestimmungen, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten, direkt widersprechen. Das kann der Gesetzgeber bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht gewollt haben. So ist es aber bisher ausgelegt worden, und wir haben deshalb in Wirklichkeit volle Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gehabt. Ich kann nur meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß die Staatsregierung einverstanden ist, daß es in Zukunft anders werden soll, und ich hoffe, daß uns im nächsten Winter ein Gesetzentwurf vorliegt.

**Präsident:** Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

**Abg. von Levezow:** Ich kann mich nur der Freude anschließen, daß die Staatsregierung diese Stellung eingenommen hat. Denn wenn ich mich auf den Standpunkt eines Vaters stelle, der seine Kinder in einem Religionsunterricht unterrichten lassen soll, der ihm seinen Anschauungen entgegengesetzt ist, so kann ich den Vater bedauern, der in eine solche Zwangslage kommt, und daher den Gewissenszwang nicht billigen.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** M. H.! Auch ich kann meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß die Staatsregierung nun auf einen anderen Standpunkt steht. Bedauern aber muß ich, daß in dem Berichte die Anschauung der Minderheit keinen Fortschritt aufweist gegen früher, sondern daß ich leider sagen muß, daß die Herren, die der Minderheit angehören, hier durch das große Erlebnis des Krieges nichts gelernt und auch nichts vergessen haben. M. H.! Es ist keine Gewissensfreiheit, wenn es darin heißt, daß es im allgemeinen Staatsinteresse liege, daß die Kinder, deren Eltern konfessionslos sind, Religion in der Schule erhalten sollen. Die Konfessionslosen haben gar nichts dagegen, daß die ethischen und moralischen Tendenzen, die im Christentum enthalten sind und die etwas hoch Menschliches auch sind, daß diese als Erziehungsmittel in der Schule angewandt werden. Aber sie müssen es als Gewissenszwang empfinden, wenn die Kinder dogmatischem Religionsunterricht unterworfen sein sollen. Man kommt nicht damit aus, wenn man sagt, daß es den Kindern, die gezwungen sind, Religionsunterricht zu erhalten, ohne selbst der Religion anzugehören, daß ihnen das nicht schade. M. H.! Es gibt niemand in der Welt, der so energisch protestieren würde gegen diesen Gewissenszwang, wie die Herren, die der Minderheit angehören. Dieses Recht nehmen auch die Konfessionslosen für sich in Anspruch. M. H.! Es kann mir nicht einfallen, mit Ihnen einen Religionsdisput heraufzubeschwören. Ich möchte aber auf etwas aufmerksam machen und Ihnen das zur Beachtung empfehlen in der Beurteilung dieser Frage.



Es ist dem Landtag wie auch der Staatsregierung in der letzten Woche eine Schrift zugegangen „Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften“. Ich kann nur wünschen, daß diese Schrift, die ein Programm für die Neuorientierung darstellt, die rechte Würdigung findet, nach dem die außerordentliche Bedeutung der Gewerkschaften in diesem Kriege nun endlich von allen Seiten anerkannt worden ist. In der Schrift wird dargelegt, was sie in der nächsten Zukunft vom Staat und der Gesellschaft fordern. Ich kann nur empfehlen, daß auch diejenigen die Schrift durchlesen, die der Arbeiterklasse nicht angehören. Da sind unter anderen auch Forderungen darin über die Schule. Zunächst wird da die Einheitschule gefordert und bezüglich des Religionsunterrichtes folgendes gesagt:

„Die einheitliche Volksschule kann sich auch nicht den verschiedenen Glaubensbekenntnissen unterordnen, sondern muß unabhängig von den Konfessionen einen dem Gesetze genügenden religiösen und moralischen Unterricht erteilen und es der Kirche überlassen, ihren Gemeindenachwuchs in religiöser Richtung zu erfassen und vorzubereiten.“

Also das deckt sich mit dem, was ich eben gesagt habe. Aber wir müssen darauf bestehen — und die Forderung wird immer wiederkehren — volle Gewissensfreiheit, wie auch Sie sie in Anspruch nehmen. Das ist eine Rechtsfrage. Dies Recht wollen wir nicht mehr mißhandelt und mit Füßen getreten, sondern durchgeführt wissen. Wir haben nichts dagegen, daß eine ethisch-moralische Erziehung, wie sie auch in den menschlichen Tendenzen des Christentums enthalten sind, als Unterrichtsgegenstand gegeben wird. Aber die Kinder der Konfessionslosen dem dogmatischen Religionsunterricht zu unterwerfen, davon muß Abstand genommen werden. Das müssen auch Sie tun im Interesse des Anspruchs, den Sie erheben: Freiheit dem religiösen Bekenntnis.

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

**Abg. Dr. Driver:** Ich muß den Vorwurf, den Herr Abg. Hug gegen die Minderheit geschleudert hat, als ob die Minderheit die Dissidentenkinder zwingen wollte, an dem dogmatischen Religionsunterricht teilzunehmen, zurückweisen. Ich bitte den Herrn Abg. Hug, in dem Bericht nochmals den Passus durchzulesen, der von der Absicht der Minderheit handelt. Er wird sich davon überzeugen, daß seine Annahme nicht zutrifft. Die Regelung des Unterrichts der Religion für die Dissidentenkinder ist eine der schwierigsten Fragen im Unterrichtswesen. Auf der einen Seite steht das Interesse des Staates, daß die Kinder nicht religionslos aufwachsen, und auf der anderen Seite die Rücksicht auf die Dissidentenkinder, die von jedem Gewissenszwang befreit bleiben, die also nicht zur Teilnahme an dem Unterricht in der Religion gezwungen werden sollen, der sie nicht angehören. Diese Fragen werden noch doppelt schwierig durch die Bestimmung in unserm Staatsgrundgesetz im Artikel 34 § 2, wo es heißt: „In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen“. In dem Bericht hat die Minderheit sich dahin entschieden, daß diese schwierige Frage nochmals gründlich geprüft werde, sie hat noch nicht endgültig zu derselben Stellung genommen.

Sie wünscht noch eine erneute eingehende Prüfung und eine Vorlage der Staatsregierung im nächsten Herbst. Ich meine, so eilig ist die Sache doch auch wirklich nicht, daß jetzt sofort über diese Fragen entschieden werden müßte. Viele Dissidenten haben wir im Lande gar nicht.

Wenn Herr Abg. Hug aber hier mit dem „Gewissenszwang“ noch besonders glaubt Eindruck machen zu können, so verweise ich Sie darauf, welchen Gewissenszwang Sie neulich ausüben wollten, als Sie durch den Antrag vom Dieck die Kinder der konfessionellen Minderheit in eine Simultanschule verweisen wollten, und zwar handelte es sich da nicht um ein paar Dissidentenkinder sondern um zahlreiche Kinder großer Religionsgemeinschaften. M. H.! Ueber die hierin liegende Gewissensbedrückung der Eltern solcher Kinder wollten Sie einfach hinweggehen. (Unruhe.) Wir wollen nur eine Prüfung der Sache und behalten uns unsere Stellungnahme vor.

**Präsident:** Seine Exzellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

**Minister Ruhstrat:** M. H.! Der Weg, zu einer alle Teile befriedigenden Lösung der Frage des Unterrichts der Dissidentenkinder zu kommen, wird sehr schwierig sein. Ich würde am liebsten es zunächst damit versuchen, eine Befreiung der Kinder derjenigen Eltern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, vom Katechismusunterricht anzuordnen. Da würde sich herausstellen, wie viele Kinder überhaupt dabei in Betracht kommen. Denn das muß ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Hug betonen: Bei uns jedenfalls im Lande handelt es sich um ganz außerordentlich wenig Fälle. Von einem Gewissenszwang, der irgend wie empfindlich eine größere Zahl von Leuten getroffen hätte, kann keine Rede sein, denn dann würden doch Anträge an die Schulverwaltung gekommen sein, daß die Kinder von dem Religionsunterricht befreit werden möchten. Das ist aber nicht geschehen. Dennoch stehe ich, wie schon im Ausschuß gesagt, dem Grundgedanken des Antrags Tangen durchaus zustimmend gegenüber. Eine solche Teilung zwischen Katechismus- und biblischem Geschichtsunterricht wird freilich von den Schulmännern aus methodischen und pädagogischen Gründen für unrichtig erklärt. Dagegen steht andererseits, daß im Hauptausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses gerade diese Teilung für erwünscht erklärt ist. Wie gesagt, wenn diese Trennung ausführbar ist, dann werden wir es zunächst im Wege der Dispensation versuchen, um zu erfahren, wie sich diese Möglichkeit in der Praxis macht, ohne damit der Vorlegung eines Gesetzes, wenn die Trennung sich als ausführbar erweist, vorzugreifen.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** M. H.! Nur noch ein Wort gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers. Wenn wenig Anträge gestellt sind auf Befreiung vom Religionsunterricht, so kommt es daher, daß diese Leute sich auf den Standpunkt gestellt haben, sie wollen keine Scherereien haben. Sie haben sich damit abgefunden. Sie haben es geduldet. Es gibt eben wenig Menschen, die so stark im Willen sind, daß sie gegen die Unterdrückungsarten scharf angehen, son-



bern sie erdulden sie und überlassen es anderen, dafür zu kämpfen, bis die Bedrückungen wegfallen.

Bezüglich der Simultanschule möchte ich Herrn Abg. Driver sagen: Er irrt, wenn er glaubt, daß meine Freunde und ich für die Simultanschule eingetreten wären. Das haben wir für eine Halbheit gehalten. Wir verlangen die Weltlichkeit der Schule. Und ich will gleich etwas sagen, was ich seinerzeit unterlassen habe. Herr Kollege Driver hat seinerzeit gesprochen von der sozialdemokratischen weltlichen Schule. Nein, eine sozialdemokratische weltliche Schule gibt es nicht, sondern alle, welche die Einheitschule für richtig halten, sind für die konfessionslose Schule. Das Verlangen danach wird nicht aufhören. Ob sie heute oder morgen kommt, bleibt dahingestellt; kommen wird sie doch; davon bin ich überzeugt.

Herr Kollege Driver meinte dann, es sei nicht richtig, wenn hier gesprochen werde von einem Gewissenszwang, den die Minderheit ausüben wollte. Ich habe das aus dem Bericht herausgelesen. Denn es heißt dort. — Ich darf doch lesen? (Präs.: Der Landtag wird einverstanden sein.)

„Der Minister der Kirchen und Schulen schlug im Ausschuß als Ausweg vor, daß — vielleicht ohne Gesetzesänderung — angeordnet werden könne, daß die Dissidentenkinder nicht am Katechismusunterricht, dagegen aber am lehrplanmäßigen biblischen Unterricht teilzunehmen hätten. Allein, hiergegen erhebt sich für die Minderheit das Bedenken, daß Katechismus- und Bibelunterricht sächlich in einander übergreifen und die Erteilung des Bibelunterrichts ohne konfessionelle Färbung und losgelöst von der Dogmenlehre unmöglich ist“.

Was geschrieben steht, steht geschrieben! Ihre Bedenken sind darnach so stark, daß Sie mit einer Zustimmung von Ihrer Seite nicht rechnen.

**Präsident:** Herr Abg. Dmmen hat das Wort.

Abg. Dr. **Dmmen:** M. H.! Da es sich um eine wichtige grundsätzliche Frage handelt, beantrage ich namentliche Abstimmung. (Abg. Tanzen (Heering): Unterstützt.)

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Nur noch zwei Worte Herrn Abg. Hug gegenüber. Diesen Schlusssatz vor dem Antrag 1 hat Herr Hug übersehen. Es heißt da: „Indessen bedürfen alle diese schwierigen Fragen nach der Ansicht der Minderheit zuvörderst noch einer eingehenden Prüfung“. Also alle diese Fragen bedürfen noch einer eingehenden Prüfung. Die Minderheit hat sich durchaus nicht für irgend eine Frage entscheiden wollen. Damit erledigt sich auch der Vorwurf, nach dem wir einen Gewissenszwang ausüben wollten.

**Präsident:** Das Wort ist augenblicklich nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Herr Abg. Dmmen hat eben namentliche Abstimmung beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt? (Zuruf: Ja!) Dann muß ich die weitere Frage stellen: Soll über Antrag 1 oder 2 namentlich abgestimmt werden? Ich denke, über Antrag 2 „Annahme des selbständigen Antrags Tanzen“. Es kommt aber der Antrag 1, weil er sich entfernt von dem Antrag Tanzen,

zunächst zur Abstimmung. (Abg. Dmmen: Ich beantrage über beide Anträge namentliche Abstimmung.) Ich glaube, es genügt, wenn wir über den Antrag 1 so abstimmen und dann bei Antrag 2 die namentliche Abstimmung vornehmen. Sind Sie damit einverstanden, und ist der Landtag damit einverstanden? (Zuruf: Ja!) Dann bitte ich zunächst die Herren, die den Antrag 1 „Der Landtag wolle beschließen, den Antrag Tanzen (Stollhamm) der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen“, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es sind 11 Stimmen dafür. Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen nunmehr zur namentlichen Abstimmung über Antrag 2 „Annahme des selbständigen Antrags des Abg. Tanzen (Stollhamm)“. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben B. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, beim Namensaufruf mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Bäuerle ja, Behrens ja, Verding nein, Brumund ja, Buddenberg ja, Bull ja, Dannemann ja, Dörr fehlt, beurlaubt, Driver nein, Enneking fehlt, Feigel nein, Feldhus ja, Fid ja, von Fricken nein, Griep nein, Hartong nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König nein, Koopmann ja, Lanje ja, von Levekow ja, Meyer ja, Möller ja, Mohr nein, Müller ja, Dmmen ja, Plate beurlaubt, Schipper ja, Schmidt (Betel) ja, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schröder ja, Steenbock ja, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) ja, Tappenbeck ja, Wessels ja, Westendorff nein, Weyandt beurlaubt, Albers ja, Alfs nein.

Der Antrag ist mit 30 gegen 11 Stimmen angenommen.

Wir gehen jetzt über zum 14. Gegenstand der Tagesordnung:

**Bericht der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über den im Namen von 14 Abgeordneten der liberalen Gruppe gestellten selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck, betreffend Aenderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck.**

Es sind Minderheits- und Mehrheitsberichte erstattet. Der Minderheitsbericht enthält keine Anträge. Im Mehrheitsbericht lautet der Antrag 1:

Annahme des Punktes 1.

Der Punkt 1 befaßt sich mit dem aktiven und passiven Wahlrecht der männlichen Gemeindeangehörigen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 und zum Punkt 1 des selbständigen Antrags Tappenbeck und gebe das Wort zunächst zur Geschäftsordnung Herrn Abg. Tappenbeck:

Abg. **Tappenbeck:** Ich gebe anheim, zunächst alle Punkte des selbständigen Antrags zur Beratung zu stellen.

**Präsident:** Ich möchte die Frage an den Landtag richten: Ist er damit einverstanden, daß wir alle Punkte zur Beratung stellen? Dann läuft die Debatte etwas bunt durcheinander. Das würde ich nicht verhindern können. Es würde nicht möglich sein, eine Ordnung aufrecht zu erhalten. Herr Abg. Driver hat das Wort zur Geschäftsordnung.

**Abg. Dr. Driver:** Ich glaube, daß es gerade zur Vereinfachung und Abkürzung dient, wenn über die einzelnen Punkte beraten wird. Sonst werden die einzelnen Punkte in verschiedener Reihenfolge in die allgemeine Debatte gezogen, und nachher kommt über die einzelnen Punkte noch eine Spezialdebatte. Ich glaube, Herr Abg. Tappenbeck kann auf seinen Antrag verzichten.

**Abg. Tappenbeck:** Ich bin anderer Meinung. Ich glaube, daß mancher Abgeordnete zu mehr als einem Punkte sprechen wird und es zur Abkürzung beitragen wird, wenn er das auf einmal erlebigen kann. Im übrigen gebe ich anheim, was der Landtag für richtig hält.

**Präsident:** Wollen also diejenigen Herren sich erheben, die dem Antrag Tappenbeck, eine allgemeine Besprechung des Ganzen zuzulassen, zustimmen wollen. — Geschieht. — Es ist die Minderheit. Wir treten also in die Beratung des Antrags 1 und der Ziffer 1 des Antrags, betreffend das aktive und passive Wahlrecht der männlichen Gemeindeangehörigen, ein. Ich will bemerken, daß ich etwaige Uebersprünge auf die anderen Anträge nicht allzu engherzig auffassen werde.

Herr Abg. Tanzen (Rodenkirchen) als Berichterstatter der Mehrheit hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß im Mehrheitsbericht ein Fehler enthalten ist. Es heißt da, daß die Stadt Barel die Verhältniswahl eingeführt habe. Das ist nicht der Fall. Der Stadtrat hat sich mit der Verhältniswahl beschäftigt, aber ein Beschluß ist noch nicht gefaßt.

Dann darf ich wohl zum Antrag Tappenbeck im allgemeinen sprechen. Die Gemeindeordnungen des Herzogtums und der Fürstentümer haben im Laufe der Jahre manche Abänderungen erfahren. Diese Abänderungen sind allerdings unwesentlicher Art. Soweit es sich um Anträge auf Revision der Gemeindeordnungen, beziehungsweise um Änderungen wesentlicher Bestimmungen handelte, hat die Staatsregierung sich ablehnend verhalten mit der Begründung, daß die Gemeindeordnungen trotz zugegebener Fehler sehr brauchbare Gesetze seien, mit denen sich sehr wohl arbeiten lasse, und daß die vorgeschlagenen Änderungen eine Revision der Gemeindeordnungen nicht rechtfertigten. Ich erinnere an den Antrag Behrens, der in der ersten Versammlung des 32. Landtags verhandelt wurde, und an den Antrag Tanzen (Stollhamm) im letzten Jahre, der eine Änderung des Schulgesetzes und der Gemeindebesteuerung bezweckte. Der zur Beratung stehende Antrag Tappenbeck kann als Wiederaufnahme des Antrags Behrens bezeichnet werden, allerdings unter Ausdehnung auf verschiedene weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung. Auch zum Antrag Tappenbeck verhält die Staatsregierung sich ablehnend. Sie sagt, grundlegende Gesetze sollte man nur ändern, wenn ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt. Dies dringende Bedürfnis erkennt die Staatsregierung nicht an. Sie sagt, die ganze Gemeindeordnung sei nicht revisionsbedürftig und vor allen Dingen sei der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet, an eine Änderung der Gemeindeordnung heranzugehen, weil es an Arbeitskräften fehle und alle Dinge infolge des Krieges in

Fluß seien. Was die Arbeitskräfte anbetrifft, so muß selbstverständlich anerkannt werden, daß es daran fehlt. Aber in dieser Beziehung nimmt der Antrag Tappenbeck Rücksicht, indem die Staatsregierung ersucht wird, dem Landtag in seiner nächsten oder übernächsten Tagung Gesetzentwürfe vorzulegen. Was nun den Fluß der Dinge betrifft, so sollte man meinen, manche Dinge wären auch schon vor dem Kriege in Fluß gewesen. Manche Dinge sind allerdings durch den Krieg in rascheren Fluß gekommen, zum Beispiel die Frage des Frauenwahlrechts und die Gemeindebesteuerung. Was die Gemeindebesteuerung betrifft, so hat bei Gelegenheit der Beratung des Antrags Behrens der Herr Minister Scheer wörtlich gesagt: „Nach Ansicht der Staatsregierung liegt ein dringendes Bedürfnis vor, unser Kommunalabgabewesen einer Neuregelung zu unterziehen.“ Jetzt sagt die Staatsregierung, daß sie anerkenne, daß der verschuldete Grundbesitz durch die Kriegslasten verhältnismäßig schwer getroffen werde. Also, m. H., allein die Besteuerung ist Grund genug, um an eine Änderung der Gemeindeordnung heranzugehen.

Die Stellung der Mehrheit des Verwaltungsausschusses zu den einzelnen Anträgen habe ich versucht, im Bericht etwas eingehender zu schildern. Nun der Punkt 1 zur Beratung steht und die Staatsregierung sich mit diesem Punkt einverstanden erklärt — sie ist bereit, das Wahlrecht den Dienstboten und Gewerbsgehilfen zu verleihen und die Karenzzeit zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts von drei Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen —, habe ich keine Veranlassung, auf den Antrag 1 weiter einzugehen.

**Präsident:** Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Unser engeres Vaterland erfreut sich der freiesten Gemeindeverfassung nicht nur innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches, sondern auch weit darüber hinaus. Das bezieht sich nicht nur auf das Wahlrecht, sondern auch auf die Rechte der Gemeinden und ihrer Vertretungen. Nach unserer Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand eigentlich nur ausführendes Organ, und dieses beschränkte Recht wird noch wieder eingengt durch die Bestimmung des Artikels 32 des Gesetzes, wonach auch der Gemeinderat selbst das Recht hat, seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Das fast in allen anderen Gemeindegesetzen enthaltene Erfordernis übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung ist bei uns auf wenig Fälle beschränkt, denen man zudem eine besondere Wichtigkeit nicht beilegen kann. Die in dem Antrag Tappenbeck formulierten Anträge dürfen bei der soeben skizzierten Rechtslage nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit unserer gesamten Gemeindeverfassung angesehen und beurteilt werden. Es bedarf ferner der genauen Prüfung vom Standpunkte der Staatsinteressen aus, der Artikel 66 Ziffer 1 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß die Gemeinden Unterabteilungen des Staates sind und als solche seinen Zwecken zu dienen haben. Das bedeutet, daß die Gemeinden die örtliche Gliederung des Staates zur Durchführung seiner Aufgaben bilden. Ueber diesen fundamentalen Grundsatz wird zurzeit schwer eine Einigung mit dem Landtag zu erzielen sein; aus diesem

Grunde widerstrebt die Staatsregierung einer allgemeinen Revision der Gemeindeordnung, zumal das jetzige Gesetz sich als eine durchaus brauchbare Grundlage für die Entwicklung unserer Gemeinden bewiesen hat. M. H.! Diejenigen Herren aus der Oldenburger Gemeindeverwaltung, die in andere Bundesstaaten übergesiedelt sind und jetzt an der Spitze großer preußischer Gemeinwesen stehen, haben mir übereinstimmend erklärt, sie sehnten sich nach der vorzüglichen oldenburgischen Gemeindeordnung zurück; den Wert des Gesetzes hätten sie erst in ihrer jetzigen Tätigkeit voll und ganz erfahren.

Ich komme zum Punkt 1 des Antrages: Gemeindebürgerrecht. M. H.! Ich möchte auf diesen Punkt etwas näher eingehen. Die Aufgaben der Gemeinden sind fürsorgender, kultureller und wirtschaftlicher Art. Politik im eigentlichen Sinne des Wortes fällt nicht in das Tätigkeitsgebiet der Gemeinde. Aus diesem Grunde haben die neuesten Gemeindegesetzgebungen keine Bedenken getragen, den Höchstbesteuerten ein verstärktes Wahlrecht zuzugestehen, weil sie für die Gemeindeaufgaben die größten Lasten zu tragen haben. Die Gesetzgebung hat also auch in dieser Richtung das Prinzip von Leistung und Gegenleistung anerkannt. Ich will mich nur darauf beschränken, die Vorschriften, wie sie in den letzten Jahren im Großherzogtum Baden und im Herzogtum Meiningen getroffen sind, kurz zu berühren. Nach der badischen Gemeindeordnung vom 20. Sept. 1910 ist wahlberechtigt jeder selbständige männliche Deutsche, der mindestens 25 Jahre alt ist und zwei Jahre in der Gemeinde wohnt. Als selbständig wird angesehen, wer einen eignen Hausstand hat oder gehabt hat und verwitwet ist oder ein Gewerbe auf eigne Rechnung betreibt oder an direkten Staatssteuern jährlich mindestens 17 M bezahlt. Zum Zweck der Wahl werden die Wahlberechtigten in drei Steuerklassen geteilt. Es besteht also, m. H., in Baden, dem man doch bekanntlich nachsagt, daß es die freieste Gesetzgebung hat, das sogenannte Dreiklassenwahlrecht für die Kommunalwahlen. Nach der Meiningener Gemeindeordnung vom 16. März 1897 besitzen das Bürgerrecht nur männliche Deutsche über 25 Jahre, die in der Gemeinde ein Wohnhaus besitzen und benutzen oder selbständig ein stehendes Gewerbe oder Landwirtschaft mit eigenem Gespann betreiben oder als Rechtsanwalt oder Arzt sich niedergelassen und mindestens seit einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder einen eignen Hausstand führen und seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde wohnen oder als Beamte unwiderprüflich angestellt sind. Außerdem sind stimmberechtigt Deutsche ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts, die in der Gemeinde wohnen und mit Grundbesitz angefaßt sind, wenn sie mindestens seit einem Jahre mit mehr als 15 M Staatssteuern zu den Gemeindeabgaben beitragspflichtig sind. Diese zuletzt Genannten haben kein selbständiges Wahlrecht, sondern müssen es durch stimmberechtigte Bürger ausüben lassen. Es besteht ein Mehrstimmrecht bis zu 10 Stimmen für den einzelnen Stimmberechtigten nach dem Zensus. (Hört! Hört!) Ähnlich ist die Regelung in anderen Staaten.

M. H.! Vergleichen Sie mit diesen Vorschriften die Rechtslage in unserem Heimatstaat, die Sie jetzt wieder grundlegend ändern wollen. Bei uns ist das allgemeine, direkte Wahlrecht fast lückenlos durchgeführt. Wahlberechtigt

ist jeder selbständige Deutsche, der seit drei Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindefasten beigetragen hat. Selbständig ist nicht, wer das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder als Diensthote oder Gewerbegehilfe im Brot eines anderen steht und keine eigne Wohnung besitzt. Ihr Antrag bezweckt den Wegfall des Erfordernisses der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Herabsetzung der Karenzzeit auf zwei Jahre. Wie der Herr Regierungskommissar bereits bei der Beratung im Ausschuß erklärt hat, wird die Staatsregierung Ihrem Antrag trotz einiger Bedenken zustimmen. Es wird aber, m. H., bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zu prüfen sein, ob wir nicht das Wahlalter auf 25 Jahre erhöhen müssen (Hört! Hört!), um eine Ueber einstimmung zu bekommen mit dem Landtagswahlrecht und dem Reichstagswahlrecht. Ich habe gesagt, es ist zu prüfen. Meines Erachtens läßt es sich nicht ohne weiteres rechtfertigen, daß man bei dem Gemeindevahlrecht eine Abweichung vornimmt von dem Reichstagswahlrecht und dem Landtagswahlrecht. Wir werden diese Frage eingehend prüfen und im nächsten Herbst dann Gelegenheit haben, uns über die Zweckmäßigkeit der Anregung zu unterhalten.

**Präsident:** Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

**Abg. Tappenbeck:** M. H.! Der Antrag segelt unter meiner Flagge. Aber im Eingang des Antrags ist schon bemerkt, daß der Antrag von mir namens einer Gruppe von 14 Abgeordneten gestellt worden ist. Er beruht auf gemeinschaftlicher Beratung und Beschlussfassung. Deswegen fühle ich auch nicht das Bedürfnis, den Antrag in allen seinen Punkten vor dem Landtag zu begründen, zumal der Bericht des Ausschusses eine klare und deutliche Uebersicht über das Ergebnis der Verhandlungen im Ausschuß und über die Stellungnahme der Staatsregierung gewährt. Ich werde mich also auf einiges wenige beschränken können.

Zunächst möchte ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß die Staatsregierung auch diesmal sich den Anregungen des Antrags gegenüber fast ganz ablehnend verhält. Ich glaube, daß die Entwicklung uns recht geben und daß die Staatsregierung über kurz oder lang in den meisten der beregten Punkte ihren Widerspruch aufgeben wird. Im übrigen bin ich mit vielem, was Herr Minister Scheer hier heute ausgeführt hat, ganz einverstanden. Auch ich halte die Grundlagen unserer Gemeindeordnung für gut und gesund, und ich stehe ganz auf dem Boden derjenigen früheren oldenburgischen Bürgermeister, die in Preußen die Erfahrung gemacht haben, daß mit unserer Gemeindeordnung sich wesentlich besser arbeiten läßt als mit den entsprechenden preußischen Bestimmungen. Das ist aber kein Grund, sich dagegen zu wehren, daß unsere Gemeindeordnung da, wo sie wirklich abänderungsbedürftig ist, auch abgeändert wird. Und das ist nicht bloß in dem einzigen vom Herrn Minister angeführten Punkte der Fall, sondern in all den Dingen, die unser Antrag behandelt. Eine von den Fragen, die in unserer Gemeindeordnung besser gelöst ist als in den preußischen Gesetzen, ist die von dem Herrn Minister berührte Bestimmung, daß der Gemeindevertretung bei uns grundsätzlich die Entscheidung und Beschlussfassung über alle Gemeindeangelegenheiten allein zusteht, im Gegensatz zu dem in den meisten anderen Bundesstaaten gelten-

den Recht, wonach ein übereinstimmender Beschluß beider Körperschaften erforderlich ist. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, daß unsere Gemeindeordnung in diesem Punkt auf gesundem und gutem Boden steht. Es ist viel richtiger, daß der Gemeindevorstand nicht durch einfachen Widerspruch die Beschlüsse der Gemeindevertretung vereiteln kann, sondern daß er genötigt ist, durch gute Gründe die Gemeindevertretung zu überzeugen. Auch auf diesem Wege kann er den nötigen Einfluß auf die Gemeindevertretung gewinnen. Ferner bin ich mit dem Herrn Minister darin einverstanden, daß die Politik möglichst fernbleiben sollte, und zwar nicht nur aus den Verhandlungen der Gemeindevertretungen, sondern möglichst auch aus den Wahlen. Denn die Gemeinde ist ein überwiegend wirtschaftlicher Verband, und ihre Hauptaufgaben liegen auf dem weiten Gebiete der Wohlfahrtspflege. Endlich hat der Herr Minister natürlich auch darin recht, daß die Gemeinden Unterabteilungen des Staates sind und als solche eine örtliche Gliederung zur Durchführung der Staatsaufgaben darstellen. Ich verstehe aber nicht, warum er annimmt, daß hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen Landtag und Staatsregierung entstehen könnten, und wie daraus ein Grund hergenommen werden kann, die vom Landtag gewünschte und aus sachlichen Gründen notwendige Neubearbeitung der Gemeindeordnung abzulehnen. Das ist mir völlig unverständlich.

Zu dem Punkt 1 des Antrags ist ja nicht viel zu sagen, da hierin Uebereinstimmung zwischen Landtag und Staatsregierung besteht. Daß außer den im Antrag aufgeführten Beschränkungen, die sich auf den vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte beziehen, auch die Handlungsfähigkeit als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts notwendig ist, darin ist der Staatsregierung zuzustimmen. Im allgemeinen will ich noch bemerken, daß ich mit den Anträgen der Mehrheit des Verwaltungsausschusses in allen Punkten einverstanden bin, insbesondere auch, soweit sie sich auf die Zusatzpunkte 12 bis 15, die in meinem Antrag nicht enthalten sind, beziehen. Zu meinem Bedauern ist es nicht möglich, auf die wichtige Frage der Gemeindebesteuerung näher einzugehen, da die Staatsregierung eine nochmalige Verhandlung dieses Gegenstandes abgelehnt hat. Ich muß mich deswegen mit einem Hinweis auf die Verhandlungen in der ersten Versammlung des 31. Landtags begnügen. Im Februar 1912 ist dieser Gegenstand hier ausführlich verhandelt worden. Der wichtigste Punkt liegt darin, daß die Staatsregierung baldmöglichst Vorschläge macht, um neue Steuerquellen für die Gemeinden zu erschließen, wie sie das auch bei den damaligen Verhandlungen schon als notwendig anerkannt hat. Es sind aber seitdem 6 Jahre verstrichen, und es ist darin noch nichts geschehen. Ich habe bei der damaligen Verhandlung noch meinerseits darauf hingewiesen, daß auch ein anderes Umlageverfahren erwünscht sei, nämlich die Aufgabe der Zwecksteuer. Ich will darauf nicht näher eingehen, sondern nur die Staatsregierung bitten, meine damaligen Ausführungen über diesen Punkt einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

**Präsident:** Das Wort ist zum Punkt 1 des Antrags und Antrag 1 des Ausschusses nicht weiter verlangt? Ich

schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 1 des Ausschusses, der Annahme des Punktes 1 verlangt. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum Punkt 2, der sich auf das passive Wahlrecht der weiblichen Gemeindeangehörigen bezieht, stellt der Ausschuss zwei Anträge, eine Minderheit den Antrag 2:

Annahme des Punktes 2 mit der von Tanzen (Heering) beantragten Aenderung.

Die von Herrn Abg. Tanzen (Heering) beantragte Aenderung verlangt die Einschaltung der Worte „und aktive“ hinter dem Worte „passive“, so daß es lautet: Das passive und aktive Wahlrecht der weiblichen Gemeindeangehörigen.

Antrag 3, ebenfalls ein Minderheitsantrag:

Annahme des Punktes 2.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge 2 und 3 und zum Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Tanzen (Heering). Der Herr Berichterstatter verzichtet. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! In der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen des Antrags der liberalen Fraktion steht im Eingang auch der Satz, daß heute nicht der geeignete Zeitpunkt sei zur Aenderung der Gemeindeordnung, weil während des Krieges alles sich im Fluß befinde. Darin liegt ein Zugeständnis an diejenigen, die auch sagen, es befindet sich im Krieg alles im Fluß, aber nicht anerkennen, daß man deshalb über diese Dinge nicht reden, beraten und beschließen soll, sondern sagen: Weil sie sich im Fluß befinden, müssen wir gerade diesen Fluß in die Bahnen lenken, die im Interesse des Staates liegen. Eine der wichtigsten aller hier zur Erörterung stehenden Fragen ist die Frage des Frauenstimmrechts. Ein Stück Frauenfrage nicht nur, sondern eine Menschenfrage überhaupt. Bis heute haben die Männer verstanden, die Frauen zu beherrschen. (Abg. Feldhus: O! O! O!) Ich habe diesen Zwischenruf erwartet. (Heiterkeit.) Wenn davon in dem Leben der einzelnen Menschen untereinander in der Familie Ausnahmen zu finden sind, so beweist das nicht, daß im öffentlichen Leben der Mann nicht doch allein herrscht, daß auch die Frau minderen Rechtes ist im bürgerlichen Rechtsleben und sogar im Strafrecht. M. H.! Was ist es für ein unmöglicher Zustand, vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus betrachtet, daß eine Frau, die sich verheiratet, über ihre Güter in der Ehe nichts mehr zu sagen hat. Was ist es für ein Zustand, meine Herren, wofür ich aus der Erinnerung anführe, und ich vergesse den Eindruck nie, als ich mit einem Teil des Landtags Bechta besuchte und in das sogenannte Weibergesängnis geführt wurde, wo erklärt wurde, daß der größte Teil der dort mit Gefängnis bestrafte Frauen wegen Kindesmords bestraft sei. M. H.! Auch diese Tatsache, daß die da sitzen und büßen müssen, einen Teil der Schuld der Männer büßen müssen, das ist ein Beweis für mich, daß auch auf dem Gebiet des Strafrechts erst noch gleiches Recht für beide Geschlechter geschaffen werden muß. (Sehr richtig!) M. H.! Wir wollen diese Frage durchaus nicht vom Gefühlsstandpunkte betrachten,



sondern vom Rechtsstandpunkt. Wir Deutschen sind ja so stolz auf unsern Gerechtigkeitsinn und unser Recht, was wir haben. Der Rechtsstandpunkt verlangt aber, daß wir den Frauen auch im öffentlichen Leben Rechte gewähren, wo immer mehr durch das öffentliche Leben Dinge des einzelnen Menschen bestimmt werden, wo die Aufgaben, die die Gemeinden und der Staat haben, immer mehr zunehmen und wachsen. Das Gefühl aber für das Unrecht, was die Männer dem ganzen Frauengeschlecht antun, ist bei dem größten Teil der Männer leider Gottes völlig verloren gegangen. Ich bin aber überzeugt, daß nach der Entwicklung bis heute hin, wo erst im Jahre 1908 im Reichsvereinsgesetz den Frauen das Recht zur politischen Betätigung auf allen Gebieten gegeben und der Stein damit ins Rollen gebracht ist, die Frauenfrage im Sinne derjenigen gelöst werden wird, die sich auf den Standpunkt stellen, nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht, das volle Gemeindebürgerrecht muß den Frauen zugestanden werden. Ich will Sie nicht zurückführen ins Altertum. Das werden ja noch die Lateiner besorgen können. Vielleicht findet Herr Kollege Feigel ein Vergnügen daran, es zu tun. Ich möchte zurückgehen auf den Zeitpunkt, wo auch die Männer sich im öffentlichen Leben noch nicht betätigen konnten, bis auf das Ende des 18. Jahrhunderts, wo das alte preußische Landrecht geschaffen wurde, als man schon von dem Gefühl, was ich heute habe, erfüllt war, in dem man den Artikel 29 des preußischen Landrechts hineinschrieb: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen besondere Ausnahmen bestimmt sind.“ Das war nicht nur eine zivilrechtliche Bestimmung, sondern sie hatte auch öffentlich rechtliche Bedeutung. M. H.! Nach den Freiheitskriegen wurden die Frauen vergessen. Sie waren in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts völlig rechtlos. Bis 1848 kam, an das zu erinnern vielleicht nicht jedem lieb sein wird, als man sich endlich wieder erinnerte, daß auch die Frauen dasselbe Recht an Leben, Existenz und Mitwirkung im Staat hatten wie die Männer. Aber sehr rasch kam die Reaktion in Preußen. Und da will ich doch daran erinnern, was die Reaktion damals fertig gebracht. Das berühmte Gesetz vom 11. März 1850, worin es heißt: „Frauenspersonen, Lehrlinge und Schüler dürfen sich nicht politisch betätigen.“ Die drei Kategorien wurden nebeneinander gestellt. Sie hatten keine politischen Rechte. Erst 1908 haben die Frauen durch das Reichsvereinsgesetz die Möglichkeit bekommen, sich politisch betätigen zu dürfen. M. H.! Das ist die Grundlage jetzt, wo die Frauen weiter wirken und wovon ausgehend sie mit absoluter Sicherheit in Zukunft sich dieselben Rechte erwerben werden, die im öffentlichen Leben heute die Männer haben. Ich bin noch niemals mehr erfüllt gewesen von der Richtigkeit der Auffassung, die ich vertrat, von der Tragweite und dem Recht einer Sache, für die ich eintrat, als in diesem Augenblick. Betrachten wir zunächst, wie sich die Erwerbstätigkeit der Frauen entwickelt hat, mit welcher schweren Kämpfen wurden sie zugelassen zu der Arbeit in den staatlichen Betrieben. Ich brauche nur die eine Zahl zu nennen: Vor dem Kriege hatten wir 60 000 weibliche Postangestellte, 35 000 weibliche Eisenbahnangestellte, jetzt sind es über 100 000 in

jedem der beiden Betriebe. Wie wurde es den Frauen schwer gemacht, zum Studium zugelassen zu werden. Auch das haben sie erreicht. 1891 ging der deutsche Reichstag noch über eine Petition der Frauen, das Abiturientenexamen machen zu dürfen, zur Tagesordnung über. 1894 machte die erste Frau das Abiturium. Jetzt nach der Mädchenschulreform in Preußen hat man ihnen das Recht gegeben, in eignen Mädchenschulen, den sogenannten Studienanstalten, ihr Abiturientenexamen machen zu können. Sie können die Universität besuchen. Heute schon haben wir 400 weibliche Ärzte in Deutschland. Hätten wir sie nicht, so würde ungeheuer viel mehr Elend nicht gestillt werden können, denn von den 36 000 männlichen Ärzten stehen 23 000 im Felde. Die 400 Frauen haben mitgewirkt, das Elend, was der Krieg geschafft, zu mildern. M. H.! Auch in anderen akademischen Berufen als Bibliothekarin, als Apothekerin, als Architektin sogar sehen wir heute Frauen sich betätigen. Das hätte man vor 25 Jahren nicht für möglich gehalten, man wollte es verhindern. Es ging damals nicht in den Kopf der Menschen hinein. Wer wagt heute noch zu sagen, daß dies ein Unglück der Entwicklung wäre? Die Mitbetätigung der Frauen auf allen diesen Gebieten kann uns nur vorwärts bringen, kann in Konkurrenz mit der Arbeit der Männer uns nur Gutes schaffen, das Beste, was eine Nation überhaupt zu schaffen vermag. Wenn Sie aber die ganzen Frauenkräfte lahm legen und vom öffentlichen Leben ausschalten, dann kann auch im öffentlichen Leben nicht das Halbe geschaffen werden, was geschaffen würde, wenn auch die Frauenkräfte mitwirken könnten. M. H.! Wie arbeiten die Frauen auf dem Gebiete der Schule! Sie wissen, welche ungeheure Zahl von Lehrerinnen zur Erziehung der Jugend tätig ist. Wer wollte sie heute noch entbehren! Sie wissen auch, daß durch die Mädchenschulreform in Preußen sogar den Frauen das Recht gegeben ist, Leiterin von Anstalten zu werden; weiter ihnen nach Gesetz gewährleistet ist, an den Mädchenschulen mit mindestens  $\frac{1}{3}$  Lehrerinnen ihres Geschlechts vertreten sein zu müssen. So sehen wir auf allen Gebieten die Vorwärtsentwicklung der Frauen im Erwerbsleben. Wenn wir nun weiter wissen, was die Frau auf dem großen Gebiete des Erwerbslebens, was von mir noch nicht genannt ist, als Arbeiterin in vielen Arbeiten leistet, wenn wir wissen, daß schon vor dem Kriege 9 Millionen Frauen in Deutschland erwerbstätig waren gegenüber 18 Millionen Männern zur selben Zeit, so müssen wir erkennen, welche ungeheure Bedeutung die Arbeit der erwerbstätigen Frau hat. Dadurch wird die Bedeutung und Tätigkeit der Frau im Haushalt als Hausfrau und Mutter natürlich nicht berührt, sie kann gar nicht überschätzt werden. Es ist aber so, viele Millionen Frauen bekommen nicht die Gelegenheit, einen eignen Haushalt zu führen, Mutter zu werden, und leider in Zukunft bekommen sie es noch viel weniger als heute. Heute während des Krieges überhaupt nur ausdrücken zu wollen, welche Bedeutung die Arbeit der Frauen hat, ist nicht möglich, jeder Ausdruck würde schwach sein gegenüber den Tatsachen, wie sie uns vor Augen stehen. Mehr Frauen als Männer sind heute in den Krankenkassen versichert. Daraus allein geht schon hervor, daß die wichtige Arbeit, die kriegswirtschaftliche Tätigkeit, die ja leider so lange Jahre notwendig ist, in Deutschland zum größten



Teil von den Frauen geleistet wird. Niemand von Ihnen — davon bin ich überzeugt — wird diese Tätigkeit irgendwie unterschätzen. Aber daraus werden die Frauen, und sie tun es, wenn auch nicht in dem Maße — wars vor 100 Jahren bei den Männern auch nicht so —, sie werden und können mit Recht daraus ableiten, daß sie nun auch im öffentlichen Leben in der Gestaltung der Dinge, die wir gemeinsam in Staat und Gemeinde schaffen, mitwirken müssen. Welche politischen Rechte haben denn die Frauen? In Oldenburg haben sie das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung in den Gemeindefunktionen. Das ist, so viel ich weiß, alles. Sie haben nicht viel mehr Rechte in anderen deutschen Bundesstaaten. Herr Minister Scheer hat schon Sachsen-Meiningen genannt. Da haben die grundbesitzenden Frauen ein Wahlrecht, welches sie durch stimmberechtigte Vertreter ausüben lassen können. Alles das ist ja nichts Ganzes, sondern nur etwas Halbes und auch das noch nicht einmal. M. H.! Wie sieht es denn demgegenüber im Ausland aus? Da ist das nicht so, wie Herr Minister Scheer vorhin ausführte. Denn er sagte, die Ausgestaltung unserer Gemeindeverfassung nicht nur in Bezug auf das Wahlrecht und nicht nur in deutschen Bundesstaaten, sondern auch dem Ausland gegenüber ist die freieste, die es gibt. M. H.! Das ist doch wesentlich anders. Schon die drei nordischen Staaten, Kulturnationen, mit uns verwandten Menschen, haben für die Frauen ein erweitertes Recht im öffentlichen Leben eingeführt. Sie wählen nicht nur in der Gemeinde, sondern in Dänemark jetzt auch zur gesetzgebenden Volksvertretung. Wie sind diese Nationen dazu gekommen? Aus dem Grund, aus dem wir auch dazu kommen werden. Diese kleinen Nationen, die sich durch die gewaltige Entwicklung der größten Nationen in ihrer nationalen Selbständigkeit bedrängt fühlen, sie kamen dazu, weil sie sich sagten: Alle Kräfte der Nation müssen angepannt werden, um das Höchste zu erreichen. So kamen die kleinen nordischen Nationen dazu, und aus demselben Grunde werden auch die größeren Nationen dazu kommen, die Frauen mitwirken lassen zu müssen, weil dann erst alle Kräfte lebendig gemacht werden, die erforderlich sind, um die nationale Existenz zu sichern. Heute sagt der ja bei uns nicht in schönstem Ansehen stehende Minister Lloyd George: Den Frauen das Wahlrecht vom 21. Jahre an! Das Oberhaus in England hat vor einiger Zeit dem Wahlrecht der Frauen für das Unterhaus zugestimmt. M. H.! Es ist eine staatsmännische Weisheit, daß man nicht zu spät kommt mit den Dingen, die die Zeit verlangt. (Sehr richtig!) Es ist aber auch eine parteipolitische Weisheit, daß man nicht immer den anderen auf dem Fuße folgt, sondern rechtzeitig erkennt, was notwendig ist und vorangeht. Und da kann ich leider nur für einen Teil meiner politischen Freunde die Meinung zum Ausdruck bringen, während der übrige Teil nur für das passive Wahlrecht der Frauen eintritt. Ich bin aber fest überzeugt, daß, wie man erkennen muß im Blick auf andere Staaten und fühlen muß am Puls der Zeit, der Liberalismus den Bahnen folgen muß, den Frauen das Wahlrecht nicht mehr versagen darf, wenn er sich nicht den Akt abjagen will, auf dem er sitzt. Er muß diese Forderung erheben, weil es eine Forderung der Gerechtigkeit, des

Rechts und der Menschlichkeit und eine staatliche Notwendigkeit ist. M. H.! Aber ja so unpolitisch sind wir ja gar nicht in Oldenburg, wie man sich das denkt. Ich habe hier eine Nummer der „Nachrichten“ mit einem Aufruf an unsere deutschen Frauen von der Vaterlandspartei. M. H.! Wer über diese Dinge entscheiden und mit beraten will, der muß viel mehr wissen, als zu wissen nötig ist, wenn man in der Gemeinde mit beraten will. Hier sehe ich auch sehr viele der Namen, die in der Regierung nicht unbekannt sind. (Sehr richtig!) Ich kenne die verwandtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Herren nicht genau, aber die Namen Muzenbecher, Ruhstrat, Willms, Ramsauer, von Buttell sind doch alles bekannte Namen in unserer Regierung. Ich freue mich, ich habe grundsätzlich gar nichts gegen diese politischen Organisationen. Sie wirken nach ihrer Anschauung. Aber ich hoffe, daß dies auch in jenen Kreisen das erste Stück der Erkenntnis ist, daß, wenn man auf so großen, schwer übersichtbaren hochpolitischen Gebieten arbeiten und Stellung nehmen will, daß man dann auch auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung anfangen muß, den Frauen das Recht der vollen Mitwirkung zu geben, anstatt ihnen dies Recht zu verwehren.

M. H.! Die Einwände, die ganz kurz in dem Bericht genannt sind — und ich will nur auf die eingehen, die da genannt sind — es ist folgender von einem Teil der Liberalen angeführt: Die aktive Mitbeteiligung bei der Wahl führt dazu, daß die Frau in den Wahlkampf gezogen wird, in den wir sie nicht hineingezogen haben wollen. Es gibt das ein unerfreuliches Bild, und die Frauen werden dadurch in ihrer Eigenart verletzt. M. H.! Diese zarte Rücksicht brauchen Sie wirklich nicht zu nehmen. Denn die Frauen werden in ihrer Eigenart durch den Zwang der Dinge im Wirtschaftsleben hundertfältig verletzt. Da braucht man keine Rücksicht, kann keine Rücksicht nehmen, wenn wirklich eine Verletzung des Frauengefühls eintreten sollte bei den Wahlen, was ich aber durchaus bestreite, denn überall da, wo Wahlen sind mit Frauen, hat sich das Gegenteil erwiesen, so braucht man auch darauf keine Rücksicht nehmen. Ich würde die miserable Erziehung der Männer bedauern, die durch die Mitwirkung der Frauen sich nicht bestreben würden, wenn sonst ein schlechter Ton herrscht, einen besseren und gesitteteren Ton anzunehmen. Dann sagt ein Teil der Liberalen, wird durch das aktive Wahlrecht in die Ehe, in die Familie der Zwiepsalt getragen, wenn die Meinungen verschieden sind. Wie ist es damit, gewiß werden sicher die Meinungen häufig verschieden sein, wie sie heute verschieden sind. Ist denn aber der Stimmgabel der Maßstab für den Streit in der Ehe? Unterhält man sich denn jetzt nicht über politische Dinge in der Familie? M. H.! Das ist ein ganz kleiner und meiner Ansicht nach falscher Einwand. Im Gegenteil sage ich: Wenn die Frauen mit beteiligt werden und wir nach Jahrzehnten zurückblicken, dann wird die Ehe vertieft durch die Tatsache, daß die Frau Kenntnis gewinnt von den Dingen, die den Mann so häufig und vielfach berühren, jeden Mann berühren, nicht nur den, der im öffentlichen Leben steht, sondern jeder muß im Rahmen all der öffentlichen Dinge seine Arbeit ausüben heutzutage. Denn wir können uns ja keinen Augenblick mehr loslösen von den öffentlichen Gewalten. Der einzelne kann sein

Leben gar nicht mehr anders führen, er ist abhängig von all den öffentlichen Dingen, die geschlossen sind, denen er folgen muß. M. H.! Die Frauen haben die Schulpflicht wie die Männer. Sie haben auch die Steuerpflicht wie die Männer. Nun wird gesagt, die Männer üben die Wehrpflicht aus und die Frauen nicht. Die Frauen haben aber doch gerade jetzt in diesem Kriege bewiesen, daß sie auch auf dem Gebiet des Kriegsdienstes ihre Schuldigkeit getan haben. Vier Jahre sind die Frauen in Deutschland ebenso wie die Männer durch eine harte Schule gegangen. Sie pochen jetzt an die Tore und wünschen den Eintritt, mitzuwirken am öffentlichen Leben. Verwehren wir es ihnen nicht und begehen erneut ein großes Unrecht, einen großen staatlichen Fehler. Wir, die wir grundsätzlich für die Gleichberechtigung der Frauen sind, fordern heute nicht das Wahlrecht zum Reichstag und zu den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Landtage, obgleich das als Zielpunkt uns durchaus vorschwebt. Aber die Grundlage der Betätigung der Frauen in der Gemeinde fordern wir und glauben, daß wir ihnen die Tür dazu nicht länger verschließen können. Wir glauben das auch deshalb nicht, weil wir ein Element damit hineinbringen ins öffentliche Leben, was heute fehlt. Wir wollen aus den Frauen nicht Männer machen. Das wollen die Frauen auch selbst nicht. Es werden aber aus den Frauen die Mannweiber gewählt in die Vertretungen, wenn Sie ihnen nicht das aktive Wahlrecht geben sondern sie nur von den Männern wählen lassen. Die Frauen müssen selbst diejenigen ihrer Mitbürger mitwählen, die das ausgleichende Element hineinbringen in die Vertretung, deshalb ist das passive Wahlrecht nichts. Nur das aktive Wahlrecht, verbunden mit dem passiven Wahlrecht, schafft erst die Möglichkeit, den Ausgleich herzustellen zwischen Männer- und Frauenstimmen. Wir betrachten die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten als eine Frage des Rechts und der Gerechtigkeit, als eine Frage der Menschlichkeit und staatlichen Notwendigkeit und sind fest überzeugt, daß es derjenigen Nation, die sie zuerst in unserm Sinne löst, den größten Vorteil bringen wird. (Bravo!)

**Präsident:** Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

**Abg. Tappenbeck:** M. H.! Einig sind wir alle in der Anerkennung, daß die Frau Bedeutendes, Gewaltiges leistet sowohl im öffentlichen Leben, soweit sie sich daran beteiligen kann, als auch auf den Gebieten, auf denen sie sich während des Krieges so segensreich betätigt hat. Aber ich kann aus dieser Tatsache nicht dieselben Folgerungen ziehen wie Herr Abg. Tanzen, obwohl ich seinen ausgezeichneten Ausführungen im übrigen in den meisten Punkten beistimmen kann. Ich bin wie überall so auch hier gegen eine sprunghafte Entwicklung und glaube, daß es richtiger ist, mit dem den Anfang zu machen, was die Hauptsache bildet. Das ist nämlich, daß wir die tüchtigsten und geeignetsten Frauen tatsächlich zur Mitarbeit auf allen Gebieten der Gemeindeverwaltung mit heranziehen. Und um dies zu erreichen, genügt das passive Wahlrecht. Es wird den Männern ebensogut möglich sein, mit Hilfe der Frauenorganisationen die geeignetsten und tüchtigsten Frauen für diese Aufgabe auszuwählen. Und so werden wir einen wesentlichen Fortschritt erreichen, wenn wir die Frauen auf

diese Weise mit zur aktiven Arbeit heranziehen. Das Hauptbedenken bei mir gegen die Zulassung des aktiven Wahlrechts liegt darin, daß nach meiner Ueberzeugung die große Mehrheit der verheirateten Frauen dem aktiven Frauenwahlrecht wenigstens gleichgültig gegenüber steht. Man soll niemandem politische Rechte aufdrängen, der sie selber nicht haben will. Darin bin ich jedoch in Uebereinstimmung mit Herrn Tanzen, daß das letzte Ziel die völlige Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im politischen Leben sein wird. Nur wünsche ich, dies stufenweise zu erreichen, zunächst durch die Gewährung des passiven Wahlrechts in der Gemeinde. Und dann, sobald sich mehr Stimmung dafür in weiten Kreisen der weiblichen Bevölkerung geltend macht, würde ich auch durchaus bereit sein, den zweiten Schritt zu tun, das aktive Wahlrecht den Frauen zu verleihen. Dann lassen Sie uns erst mit dem Gemeindevahlrecht der Frauen Erfahrungen sammeln, ehe wir den weiteren Schritt tun, sie auch heranzuziehen zu den gesetzgebenden Körperschaften in Staat und Reich! Ich bitte den Landtag, für den Antrag der Mehrheit in diesem Punkt einzutreten.

**Präsident:** Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Während jeder der vier Kriegstagungen des Landtags habe ich gern Veranlassung genommen, von dieser Stelle aus die Leistungen der Frauen während des Krieges lobend hervorzuheben. Sie haben Ausgezeichnetes geleistet nicht nur auf dem Gebiete der allgemeinen Liebestätigkeit sondern ebenso für die Rüstungsindustrie und besonders für das Durchhalten hinter der Front. Nach den mir vorliegenden Zahlen hat vor dem Kriege der Anteil der Frauen an der Zahl der Erwerbstätigen 33 % betragen. Die Zahl ist im Kriege gestiegen auf 50 % und in einigen größeren Städten, besonders in Berlin, nach den Ausweisen der Krankenkassen auf 63 %. M. H.! Die Frauen haben die Arbeit nicht des Dankes wegen geleistet, sondern in Erfüllung einer vaterländischen Pflicht. Es wäre durchaus falsch, jetzt sie als Dank mit dem Wahlrecht zu beglücken. Das ist eine Friedensfrage, die für die Ewigkeit zu lösen ist. Der Abg. Tanzen (Heering) hat sich bei seinen Ausführungen von hohen Idealen leiten lassen, denen man theoretisch zustimmen kann, die aber praktisch meines Erachtens zurzeit unausführbar sind. M. H.! Die Aufhebung staatlicher und wirtschaftlicher Fesseln, die die neuzeitliche Gesetzgebung gebracht hat, mußte dahin führen, die Frau zu einem nach Gleichberechtigung mit dem Mann ringenden Teil des Volks heranzubilden. Im bürgerlichen Recht ist diese Gleichstellung fast lückenlos durchgeführt. Die Geschlechtsunmündigkeit ist im allgemeinen beseitigt. Wenn Herr Tanzen ausgeführt hat, die Frau wäre in Bezug auf die Vermögensverwaltung zu einer Sklavin des Mannes herabgedrückt, so ist das außerordentlich übertrieben. Dem Manne steht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nur die Verwaltung des Vermögens der Frau zu. Mann und Frau sind doch eins. Und wenn sie nicht eins sind, dann bleibt es den Ehegatten überlassen, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag zu regeln, mit andern Worten Gütertrennung zu verein-

baren. In Bezug auf das Gewerbeamt bestimmt § 11 der Reichsgewerbeordnung, daß ein Unterschied zwischen Mann und Frau nicht besteht. Auch fast alle übrigen Berufe sind der Frau zugänglich. Mit den politischen Rechten ist dagegen die Frau grundsätzlich weder in Staat noch in der Gemeinde ausgestattet. Wo in Deutschland Ausnahmen in Bezug auf das Gemeinwahlrecht bestehen, handelt es sich meines Wissens um sogenannte Eigentümergemeinden, wo nur Grundbesitzer das Wahlrecht besitzen, oder um ein sehr beschränktes Wahlrecht, das durch männliche Gemeindebürger ausgeübt werden muß. Ein passives Wahlrecht ist nirgends in Deutschland den Frauen zugestanden, ebenso kein aktives Wahlrecht in solchen Gemeinden, in denen wie bei uns das allgemeine, direkte, geheime Wahlrecht gilt. Die Rechtsentwicklung zeigt ohne Zweifel die Tendenz zur größeren Ausdehnung der Frauenrechte, da ja die Frauen immer mehr auf den selbständigen Erwerb angewiesen und voll und ganz ebenso wie die Männer zu den Steuern herangezogen werden. Kein vorurteilsfreier Mann kann sich dem Gedanken verschließen, daß es der Billigkeit entsprechen würde, einem Teil der Frauen, insbesondere den Frauen, die selbständig Landwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben oder im Staats- und Gemeinbedienst in gehobener Stellung tätig sind, das volle Gemeinbürgerrecht, also mit Einschluß des aktiven Wahlrechts zuzugestehen. Aber meine Herren: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen“. Hier gilt es: „Principiis obsta!“ Vermeide den Anfang! Stemme dich dagegen! Gibt der Staat in einem Punkte nach, so haben wir mit Sicherheit sehr bald das volle Wahlrecht der Frauen nicht nur in der Gemeinde, sondern auch im Staat. (Abg. Meyer: Das würde nur nützlich sein dem Staat.) Sowohl, das würde dem Staat nützlich sein nach Ihrer Ansicht. Das würde, wie Sie sehr richtig annehmen, den Interessen der extremen Parteien nützlich sein, nicht aber nach unserer Meinung für die Allgemeinheit. Die verheirateten Frauen der bürgerlichen Kreise stehen dem Wahlrecht im allgemeinen durchaus ablehnend gegenüber. (Sehr richtig!) Sie finden ihren Wirkungskreis in ihren häuslichen Angelegenheiten und auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und wünschen gar nicht, mit Politik, mit Parteifreudigkeit und Parteileidenschaft befaßt zu werden. Wie schon in dem Berichte der Minderheit hervorgehoben ist, hat noch in den letzten Tagen der evangelische Frauenbund sich mit einer Petition an das Staatsministerium gewandt, worin er gegen die Uebertragung des Wahlrechts auf die Frauen Stellung nimmt und eine anderweitige Einreihung der Frauen in den staatlichen Organismus wünscht. Meine Herren, die Mehrheit der Frauenwelt ist für die politische Betätigung auch noch nicht reif. Ihr fehlt die Fähigkeit zum politischen Denken. Die Mehrzahl der Frauen ist noch nicht geschult genug, sie läßt sich von augenblicklichen Gefühlswallungen und von ihren persönlichen Interessen leiten. Die Frauen, die ja die Zahl der Männer weit übersteigen, würden Ton sein in der Hand geschickter Agitatoren und würden überwiegend nur so wählen, wie ihnen vorgeschrieben ist. M. H.! Nach Ansicht der Staatsregierung muß es zunächst unsere Aufgabe sein, das Bildungsniveau des weiblichen Geschlechts durch Einführung

der allgemeinen Fortbildungsschule zu heben. Oldenburg hat keine Veranlassung, in der Frauenrechtsfrage die Führung im Deutschen Reiche zu übernehmen, schon weil Oldenburg das demokratische Gemeinwahlrecht besitzt. Die Vorsicht gebietet, zunächst das Vorgehen im übrigen Deutschen Reiche, wovon wir doch nur einen kleinen Teil bilden, abzuwarten.

M. H.! Wenn demnach die Großherzogliche Staatsregierung nicht in der Lage ist, Ihren Anregungen stattzugeben, so vertritt sie doch die Ansicht, die wertvolle Mitarbeit der Frauen an der Lösung der Gemeindeaufgaben in höherem Maße für die Zukunft zu sichern, als bisher. Es ist deshalb zu erwägen, ob man nicht aus der Befugnis der Gemeinden, Frauen zu stimmberechtigten Mitgliedern der nach Artikel 37 der Gemeindeordnung eingesetzten Kommissionen zu wählen, eine Pflicht macht. Ein solcher Zwang könnte vielleicht auf größere, insbesondere städtische Gemeinwesen beschränkt werden. Es würde dann erreicht, daß die Frauen Mitglieder sein müssen der Kommissionen für das Armenwesen, das Unterrichts- und Erziehungswesen, für das öffentliche Gesundheitswesen und für Wohlfahrtspflege. Das ist meines Erachtens ein Weg, um stufenweise weiter zu kommen.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong hat das Wort.

Abg. **Hartong:** M. H.! Mit diesem Verhandlungsgegenstand haben wir uns auf das vielseitige und weite Gebiet der Frauenfrage begeben, die uns schon des öftern Veranlassung zu längeren Verhandlungen gegeben hat. Ich will nun versuchen, in Kürze und ausgehend von den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart und unserer deutschen Heimat den Standpunkt der Minderheit darzulegen. M. H.! Oberflächlich urteilende grundsätzliche Gegner aller Frauenrechte vertreten wohl den Satz: „Die Frau gehört ins Haus.“ So allgemein genommen ist dieser Satz heute grundsätzlichs. Die Frau ist heute in weitreichendem Maße am öffentlichen Leben interessiert. Vor allem ist sie gezwungen, immer mehr im Erwerbsleben sich zu betätigen, und sie wird auch sonst immer mehr ins öffentliche Leben hineingezogen. So gewinnt sie immer mehr Einfluß auf das öffentliche Leben. Sie hat es zweifellos zu einem gewissen Einfluß darin gebracht. Ich begrüße das als zeitgemäßen Fortschritt. Aber der Antrag, den Frauen nun das aktive und passive Kommunalwahlrecht zu geben, geht mir denn doch zu weit. Die sogenannten Menschenrechte, auf die der Mehrheitsbericht und auch Herr Abg. Tanzen (Heering) Bezug genommen hat, beruhen auf einem großen Irrtum. Ich meine die Menschenrechte, die in dem auf der Pariser Nationalversammlung proklamierten Satze gipfeln: „Die Menschen sind frei und gleich geboren dem Rechte nach und bleiben frei und gleich“. M. H.! Der weiblichen Individualität entspricht das gleiche Wahlrecht keineswegs.

Gegen das passive Wahlrecht der Frauen spricht meines Erachtens zunächst die Stellung, welche die christliche Weltordnung der Gemeinde zuweist. Die Gemeinden werden bekanntlich aus den Familien gebildet. In der Familie ist das Haupt der Mann. Er hat die Familie zu erhalten, sie zu schützen, für sie zu sorgen. Die Gemeinde wird zu dem Zwecke gebildet, damit die Familienväter in der Lage



sind, durch ihren Zusammenschluß leichter und reichlicher das zu besorgen, was zum Nutzen ihrer Familien dient. Denn die Gemeinden sind gegründet zum Nutzen der Familien, nicht etwa umgekehrt die Familien zum Nutzen der Gemeinden. Daher — so schließe ich — obliegt es den Familienvätern, in der Gemeinde das zu beschließen und auszuführen, was durch gemeinsame Tätigkeit zum Wohle aller erreicht werden soll. (Sehr richtig!)

Was sodann das aktive Wahlrecht anbelangt, so ist dagegen hinsichtlich der Ehefrauen außerdem anzuführen, daß die Teilnahme an dem Wahlakt die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei bedingt und daß sie also die Hinzuziehung der Frau in das politische Parteigetriebe zur Folge haben würde. Da nun leicht verschiedene Parteilagerstellung zwischen Mann und Frau eintreten kann, würde das eine Gefahr mehr für den Frieden in der Ehe bedeuten. Ich halte es für sehr wichtig, diesen Punkt besonders hervorzuheben, trotzdem er von Herrn Abg. Tanzen (Heering) nicht anerkannt ist. Weiter führt die gebührende Hochachtung vor der hohen Stellung der Frau im deutschen Kulturleben — das möchte ich bezüglich des aktiven Wahlrechts der selbständigen Frau besonders hervorheben — zu dem Standpunkt, daß die Teilnahme der Frau am öffentlichen politischen Leben durch die Ausübung des politischen Wahlrechts für die Frau selbst höchst bedenklich ist. Herr Tanzen (Heering) hat auch mal wieder auf das Ausland hingewiesen. Es ist gewiß notwendig, daß wir die Entwicklung der Frauenfrage im Ausland verfolgen und studieren. Aber nicht notwendig ist es meines Erachtens, daß wir alles das übernehmen, was auf dem Gebiete der Frauenfrage im Ausland geschieht. Ich meine, der Krieg sollte uns mehr und mehr nationales Selbstbewußtsein gelehrt haben. Wir wollen deutsche Eigenart pflegen und in deutscher Eigenart uns entwickeln. M. H.! Wenn heute eine geheime Abstimmung unter den deutschen Frauen veranstaltet würde, ob sie das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde wünschen, ich bin überzeugt, die Mehrheit würde sich dagegen aussprechen (Sehr wahr!), schon deshalb, weil die Frauen sehr wohl wissen, daß die Frage noch gar nicht spruchreif ist. Gewiß weiß die Mehrzahl der Frauen, daß an der heutigen Lage des weiblichen Geschlechts viel zu bessern ist. Aber ich halte die Frauen für viel zu klug, als daß sie nicht einsehen, daß manches Mißliche ihrer Lage nicht herkommt von ihrer bisherigen Ausschließung vom Wahlrecht, so daß es auch nicht durch Verleihung des Wahlrechts an sie beseitigt werden kann. Die Mehrzahl der Frauen weiß auch, daß für sie schon heute mehr als reichlich Gelegenheit sich bietet, sich im öffentlichen Leben zu betätigen. Und zur Ehre der Frauen muß festgestellt werden, daß sie von dieser Gelegenheit immer reichlicher Gebrauch gemacht haben, daß sie davon Gebrauch machen zur Besserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mißstände. Ich verweise nur auf das sozialpolitische Gebiet, auf dem namentlich in den großen Städten die Mitarbeit der Frauen einfach gar nicht mehr entbehrt werden kann. Ich gedenke z. B. der Fürsorgeerziehung, der Armen- und Waisenspflege, der Gesundheitspflege, der Säuglingspflege, der Tuberkulosebekämpfung usw. usw. Mögen die Frauen fortfahren, sich auf all diesen Gebieten zu betätigen

und für die Dienste des öffentlichen Lebens sich zu interessieren und sich darüber zu unterrichten. Sie erfüllen dadurch die ihnen im öffentlichen Leben zugewiesenen Aufgaben. Mögen die Frauen dieser hohen Aufgaben sich besonders bewußt werden nach der hoffentlich baldigen glücklichen Beendigung des Krieges. Wenn sie auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten so manche Wunde verbunden und geheilt haben und so manchen Trost gebracht haben, dann werden sie gewiß auch für die Heilung der dem Volksganzen durch den Krieg geschlagenen Wunden die hierfür ihnen verliehenen besonderen Gaben in größtem Eifer dem großen Ganzen nutzbar machen. Den verheirateten Frauen aber möchte ich zurufen, daß ihre vornehmste Aufgabe nach dem Kriege darin bestehen wird, daß sie mit ganzem Ernst und mit ganzer Kraft der Pflege so mancher durch den Krieg gestörten Häuslichkeit und Wiederherstellung so mancher durch den Krieg gelockerten Familienlebens sich widmen, denn die Gesundheit des Staates und des Volkslebens ist und bleibt an die Gesundheit der Familie gebunden. (Bravo!)

**Präsident:** Herr Abg. König hat das Wort.

**Abg. König:** M. H.! So grundsätzlich in unser ganzes Betriebsleben eingreifende Gesetzesänderungen sollte man doch bis nach dem Kriege zurückstellen. Der jetzige Landtag ist doch eigentlich nur ein Behehltag. Er ist gewählt von Reichstrüppeln, die für den Heeresdienst untauglich waren, und alten Leuten. Die tatkräftigen Männer von 25 bis 40 Jahren stehen im Felde. Wenn die Frau am öffentlichen politischen Leben teilnehmen will, so möge sie sich damit gedulden bis nach dem Kriege. Wir können doch bei solchen Gesetzesänderungen unmöglich die Leute ausschließen, die jetzt im Felde stehen und fürs Vaterland kämpfen.

**Präsident:** Herr Abg. Hug hat das Wort.

**Abg. Hug:** M. H.! Ich bin immer Optimist gewesen, trotzdem ich manche Demütigung erfahren habe und manche Enttäuschung. Und ich kann auch in dieser Frage nur meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß seit den 19 Jahren, als ich einmal hier an die Frauenfrage nur anklingelte und ein früherer Angehöriger der rechten Seite in schärfster Weise mir entgegentrat, das Verständnis für diese Frage im Landtag und im Lande außerordentliche Fortschritte gemacht hat. Ich will darum zu den trefflichen Ausführungen des Herrn Kollegen Tanzen kein Wort hinzufügen. Ich müßte wiederholen, und das will ich nicht. Ich will Sie auch nicht langweilen. Ich will aber doch zu den Ausführungen, die hier gemacht sind, noch einiges sagen. Zunächst dem Herrn Kollegen König. Ich nehme an, daß er nach dem Kriege für die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts ist, weil er es jetzt nicht für tunlich hält und glaubt, der Landtag habe eigentlich keine Existenzberechtigung, denn er sei nur von Reichstrüppeln und alten Leuten gewählt worden. (Zuruf: Sie haben zwei Stimmen.) Abgesehen davon, daß sie zwei Stimmen haben, kann ich Ihnen versichern, daß nach dem Kriege, wenn Herr König wieder hier ist, er eine Gesellschaft finden wird, die viel radikaler ist, als die Linke, die jetzt hier sitzt, die mit viel mehr Ernst und Nachdruck Forderungen aufstellen, die wir noch zurückhalten, weil wir die Verhältnisse des Krieges in Betracht

ziehen. Wir wünschen, daß nach dem Kriege eine Reform beginnt, die nicht aufgehalten werden darf. Und so ist auch die Forderung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Frauen eine Reform, die nicht weiter aufgeschoben werden kann. M. H.! Der Herr Minister hat bei seinen Ausführungen ein geflügeltes Wort angeführt zur theoretischen Begründung der Richtigkeit seiner Ausführungen, in dem er sagte: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen“. Ich möchte dem gegenüber einen anderen Goetheschen Spruch anführen: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort“. Und wenn man das nicht rechtzeitig erkennt, so bleibt die Krankheit und stiftet Unheil an. Von einer sprungweisen Entwicklung, welche der Herr Minister wie auch Herr Kollege Tappenbeck nicht wünschen und nicht wollen, kann hier keine Rede sein. Es kann sich auch nicht um einen Dank an die Frauen handeln, wenn man ihnen das Wahlrecht gibt, sondern die Forderung ist heute für die Erfüllung reif. Ob sie heute gestellt wird oder nach einem halben Jahre, kommt nicht darauf an. Es handelt sich um einen Rechtsanspruch. M. H.! Wenn es richtig ist, daß die Gleichberechtigung der Frauen auf bürgerlichem und wirtschaftlichem Gebiete Fortschritte gemacht hat, so kann man nicht einhalten, ihnen auch die staatsbürgerlichen Rechte zu erweitern. M. H.! Es ist nicht übertrieben, was Herr Tanzen gesagt hat gegenüber der Stellung der Frauen. Was noch an Rechtlosigkeit für die Frauen vorhanden ist, das sind Rückstände eines früheren völligen Zustandes der Unterdrückung und Rechtlosigkeit. Und was jetzt gefordert wird, soll die Beseitigung dieser Rückstände sein. Das trifft auch selbst beim Sachenrecht zu. Der Herr Minister sagte, der Mann ist nur der Verwalter des Eigentums der Frau. Ja, der Mann ist auch der Nutznießer des Eigentums der Frau. Und wenn der Mann der Nutznießer sein kann, so ist es allerhöchste Zeit, daß der Frau auch das politische Recht gegeben wird. Was der Herr Minister gesagt hat, die Befürchtungen für die Entfesselung der Parteileidenschaft, des Parteistreiches, in das die Frauen nicht hineingezogen werden sollen, daß sie die Opfer von geschickten und zungenfertigen Agitatoren werden, das ist alles gesagt worden, als es sich seinerzeit um das Wahlrecht für die Männer handelte, und heute noch hören wir es. M. H.! Haben Sie — wenn hier von der Rückständigkeit der Frauen gesprochen wird — haben Sie angesichts der Erlebnisse des Krieges etwas Rückständigeres gehört, als was man im preussischen Landtag gehört hat von konservativer Seite gegen das gleiche Wahlrecht der Männer! M. H.! Es ist erfreulich, daß die preussische Regierung standhalten will, daß das Hemmnis auch für die anderen Bundesstaaten, daß das Dreiklassenwahlrecht beseitigt wird. Dann werden wir auch schnell nachfolgen können. Nicht Meinungen und Baden sind Hindernisse, sondern Preußen ist die Ursache, daß wir in politischen Dingen nicht rascher vorwärts kommen. Ich erkenne keinen Augenblick die Fortschritte, die in den politischen Verhältnissen Oldenburgs vorhanden sind. Aber ist es denn etwas unerhörtes, wenn z. B. unserem besten Gemeindevahlrecht in Deutschland nun in Oldenburg die Krone aufgesetzt und der Frau das aktive und passive Wahlrecht gegeben wird? Man kann wohl nach dem Aus-

land blicken. Das ist keine Schädigung unseres nationalen Empfindens. Denn die ganze Menschheit ist eine Kulturgemeinschaft. Nein, umgekehrt muß man sagen: Wenn unsere Feinde, die unsere staatliche und wirtschaftliche Existenz zertrümmern wollen — und davon hängt auch die Freiheit und Unfreiheit unserer Frauen ab — wenn die, um dies Ziel zu erreichen, ihren Frauen Freiheiten geben, dann ist es höchste Zeit, daß wir es in Deutschland auch tun. M. H.! Es ist kein Grund vorhanden, noch länger zu zögern. Ich finde allerdings auch einen Fortschritt in den Anschauungen der Regierung zu dieser Frage. Denn früher hatte sie immer nur ein entschiedenes Nein. Jetzt sagt der Herr Minister, er habe nur Bedenken. Hoffentlich sind die Bedenken nicht so stark und nicht so andauernd. Hoffentlich steht sie nicht auf dem Standpunkte, daß die Frauen in der Öffentlichkeit nichts zu sagen haben, welcher Anschauung Herr Abg. Hartong so ausgezeichnet Ausdruck gegeben hat. M. H.! Der Individualität der Frau, hat er gesagt, entspricht nicht das Wahlrecht. Die Frau gehört in die christliche Familie, der Mann ist das Haupt davon. (Sehr richtig!) Ja, meine Herren, das ist sehr richtig theoretisch, praktisch aber nicht. Sind sie in der Lage gewesen, zu verhindern, daß der Kapitalismus die Ehe zerstört? Sind Sie in der Lage gewesen, zu verhindern, daß Hunderte und Tausende von Frauen in die Fabriken müssen? Sie waren es nicht und wollen es auch nicht. Sie sind nur bestrebt, den Zustand erträglich zu machen, durch Grundprinzip, das im Christentum ist, das Dulden. Aber die Frauen wollen nicht immer dulden. Sie wollen nicht bloß das Lasttier sein, sondern sie wollen auch mithelfen, die Mittel und Wege, die da sind, zu betreten, um auch Rechte zu haben und die Last zu erleichtern. M. H.! Wenn man die hohe Achtung vor der Stellung der Frau hat, dann muß man sie auch für alle haben, nicht bloß für die Frauen der bürgerlichen Kreise sondern auch für die unteren Stände, für die Tausende und Millionen Fabrikarbeiterinnen. M. H.! In welcher Art und Weise ist schon bis zu der Zeit, als wir die sozialpolitische Gesetzgebung haben, mit Leben, Gesundheit und der Ehre der Frauen und Mädchen in Fabriken Spott und Schimpf und kapitalistische Ausbeutung getrieben worden. Nur durch die soziale Gesetzgebung ist dies abgeändert worden. Sozialpolitische Gesetzgebung ist durch die Agitation der radikalen politischen Parteien in Fluß gekommen. Auch die Bestrebungen der Frauen, zur Gleichberechtigung zu kommen, werden nicht aufhören. Die Hebung der sozialen Stellung der Lohnarbeiterin mit den allgemeinen Frauenrechten ist nur zu erreichen durch politischen Kampf, durch die Gewährung und Anwendung des Wahlrechts. M. H.! Je mehr die einfache Frau in die Lage kommt, dies einfache natürliche Recht auszuüben, durch Abgabe der Stimme mitzubestimmen, wie all die Einrichtungen beschaffen sein sollen, die auch ihr Wohlbefinden ermöglichen, desto mehr werden Sie auch die Selbständigkeit des Denkens bei den Frauen erzeugen. Und wenn die Selbständigkeit des Denkens vorhanden ist, dann finden sie sehr gut heraus, ob hinter der Zungenfertigkeit der Agitatoren etwas fikt oder ob es nur hohle Phrasen sind, mit denen er glänzt; dann finden sie sehr gut heraus, wer ihre Rechte vertritt und wer sie nicht vertritt. M. H.! Die Betätigung der

Frauen in der sozialen Fürsorge bringt naturnotwendig die Frauen dazu, nun auch Rechte zu verlangen. Was ich erfahren habe von den Frauen, die in der sozialen Fürsorge tätig sind, hat meine Auffassung, daß die Frauen Gerechtigkeit wollen, nur bestätigt. Ich habe gefunden, daß die Frauen, die sich in der sozialen Fürsorge betätigen, sehr wohl wünschen und es als eine Rechtsfrage auffassen, daß sie das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde erhalten. M. H.! Das Abgeben eines Stimmzettels wird nicht die Ehe und die Weiblichkeit zerstören. Das wird die Frau auch nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Die Frau hat im Krieg alle Scheu verlieren und stundenlang vor dem Baden stehen müssen, um ihre Lebensmittelrationen zu bekommen, da mag sie nun auch den Stimmzettel ohne Scheu abgeben, um durch die Betätigung eines Rechts auf all die Dinge einzuwirken. Ich wünsche nur, daß die bessere Einsicht bei der Regierung schneller kommt, als diejenigen, die noch dagegen sind, es wünschen. Und ich glaube auch, daß wenn der Krieg vorbei ist und die vielen Tausende von Arbeiterfrauen und Mädchen, die jetzt in die Erwerbstätigkeit hineingebracht sind, kämpfen müssen um einen Arbeitsplatz, um Erwerbsmöglichkeit, daß die mit Leidenschaft und lauterer Stimme als bisher ihr Recht verlangen werden. Es ist mit Recht gesagt worden: Ein weiser Staatsmann kommt dem zuvor, der wartet nicht, bis ungestüme Klagen kommen, sondern der weiß die Zeichen der Zeit zu deuten und kommt ihnen entgegen und gibt Rechte, wo sie verlangt werden. Es wird immer gesagt: Die Frauen wollen das gar nicht. Das steht im Minderheitsbericht auch. Ach, machen Sie aus Ihrem Herzen keine Mördergrube! Wie manche Frau eines Geheimrats und auch eines Landtagsabgeordneten wird schon zu ihrem Manne gesagt haben: Ach, wenn ich im Landtag säße, ich machte ganz etwas anderes! (Heiterkeit.) Die das sagt — und Ihr Lachen verrät mir, daß es wahrscheinlich alle tun — die das sagt, die weiß auch mit dem Stimmzettel umzugehen. Mit dem Essen kommt der Appetit. Als das allgemeine Wahlrecht für den Reichstag eingeführt wurde, war die Beteiligung so gering, daß Bismarck glaubte, konservative Politik mit dem deutschen Volke machen zu können. Er hat sich getäuscht. Es ging und es geht vorwärts. Wir wissen, daß darum das aktive und passive Gemeindewahlrecht so schnell nicht kommen wird. Wir werden aber nicht ruhen und rasten, bis es da ist. Und wenn es da ist, kann es die Stellung der Frau nur bessern und das kann nur zum Vorteil des Staates und einer gesunden Entwicklung der Menschheit einschlagen. Darum kann es nichts Größeres und Schöneres geben als Unterdrückten Rechte zu geben. (Bravo!)

**Präsident:** Herr Abg. v. Levekov hat das Wort.

**Abg. v. Levekov:** M. H.! Ich stelle mich auf den Standpunkt, den der Herr Minister eingenommen hat. Ich bin dafür, daß man die Entwicklung, die vielleicht kommen wird, — da gebe ich dem Herrn Abg. Hug durchaus Recht — sogar wahrscheinlich kommen wird, sich langsam entwickeln lassen muß, nicht sprungweise. Wenn nachher die Frauen weiter gekommen sind und durch ihre Tätigkeit im öffentlichen Leben in die Lage gekommen sind, richtiger zu urteilen, dann wird ganz von selbst die Entwicklung kommen

und sie werden allmählich das erreichen, was von denen, die am weitesten gehen, erwartet wird. Wenn aber Herr Hug dem Herrn Abg. König gegenüber dessen Äußerung wegen der Reichskrüppel gewissermaßen lächerlich gemacht hat, so stelle ich mich doch auf denselben Standpunkt wie Herr König. Ich glaube, es ist nicht richtig, daß wir heute eine Frage entscheiden, ohne daß die Leute, die im Felde sind, mitbestimmen können. Wenn wir den Frieden haben und ein neuer Landtag gewählt ist, dann mag der Landtag entscheiden. Und wenn Herr Hug dann die große Mehrheit hier hat, desto besser für den Antrag. Ich stelle mich durchaus nicht auf den ablehnenden Standpunkt. Das passive Wahlrecht der Frauen ist für mich erörterungsmöglich. Aber darüber können wir uns weiter unterhalten, wenn der Friede da ist.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Es ist namentliche Abstimmung über den Antrag 2 beantragt. Das ist der Antrag: „Annahme des Punktes 2 mit der von Tanzen (Heering) beantragten Aenderung.“ Der Punkt 2 ist danach „das passive und aktive Wahlrecht der weiblichen Gemeindeangehörigen.“ Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben D. Ich bitte also diejenigen, die den Antrag 2 annehmen wollen, beim Namensaufruf mit ja, die ihn ablehnen wollen mit nein zu antworten.

Dannemann nein, Dörr, beurlaubt, Driver nein, Enneking fehlt, Feigel nein, Feldhus fehlt, Fid ja, von Frieden nein, Griep nein, Hartong nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König nein, Koopmann nein, Lanje nein, von Levekov nein, Meyer ja, Möller fehlt, Mohr nein, Müller nein, Ommen ja, Plate beurlaubt, Schipper nein, Schmidt (Zetel) nein, Schmidt (Delmenhorst) ja, Schröder nein, Steenbock nein, Tanzen (Stollhamm) nein, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Rodenkirchen) nein, Tappenbeck nein, Wessels ja, Westendorf nein, Weyand beurlaubt, Albers ja, Alfs nein, Bäuerle ja, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Buddenberg ja, Bull ja.

Der Antrag ist mit 23 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag 3 „Annahme des Punktes 2“, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum Antrag 4, Mehrheitsantrag, lautend:

Annahme des Punktes 3.

Der Punkt 3 befaßt sich mit der Einführung der Verhältniswahl für die sämtlichen Gemeinden. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 4 und Punkt 3, betreffend die Verhältniswahl. Der Herr Berichterstatter Abg. Tanzen (Rodenkirchen) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Die Staatsregierung verkennt nicht, daß die Verhältniswahl gewisse Vorzüge hat. Aber die Staatsregierung sagt, sie will sich auf die Verhältniswahl nicht festlegen. Sie will den Gemeinden die Freiheit lassen, zwischen der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl

zu wählen. Die Gemeinden sollen die Entscheidung behalten. Das heißt, die Gemeindevertretung hat die Entscheidung. Das klingt sehr schön und scheint vorzüglich in die Selbstverwaltung zu passen. Aber wie ist die Sache in Wirklichkeit? Nur wenig Gemeinden haben die Verhältniswahl eingeführt, und sie haben sie erst dann eingeführt, wenn sich unhaltbare Zustände herausstellten, wenn die Gemeindevertretung zwei Jahre bürgerlich und die folgenden zwei Jahre sozialdemokratisch war oder in einer anderen Gemeinde, wo politische Gegensätze nicht bestehen, zwei Jahre vielleicht der südliche Teil der Gemeinde und dann zwei Jahre der nördliche Teil allein vertreten war. Das kann zu einem gedeihlichen Gemeindeleben nicht führen. Die Verhältniswahl ist der einzige Ausweg, um auch die Minderheiten in der Gemeindevertretung zu Worte kommen lassen zu können. Es handelt sich in den Gemeinden nicht immer um politische Gegensätze. Im Gegenteil, die Gegensätze können auf anderen Gebieten liegen, sie können entweder lokaler Natur oder durch wirtschaftliche Verhältnisse oder sonstwie begründet sein. Die Verhältniswahl ist die einzige Möglichkeit, daß die Minoritäten zu Raum kommen. Nun wird gesagt — und das wird als Gegengrund seitens der Regierung auch angeführt —, die Verhältniswahl paßt keineswegs für die ländlichen Gemeinden; jedenfalls paßt sie nicht für kleine Gemeinden. M. H.! Ich gebe zu, daß die Verhältniswahl für kleine Gemeinden wahrscheinlich keine Bedeutung hat, daß die zwangsweise Einführung für kleine Gemeinden nicht einmal wünschenswert ist. Aber da ließe sich ja auch ein Mittelweg finden, daß man ganz kleine Gemeinden ausschließt, daß man die Verhältniswahl nur für die Gemeinden vorschreibt, die eine größere Einwohnerzahl haben. Was nun die Schwierigkeiten anbetrifft, die der Durchführung der Verhältniswahl entgegenstehen, so werden diese Schwierigkeiten jedenfalls übertrieben. Daß sie in gewissem Grade vorhanden sind, läßt sich nicht bestreiten, namentlich dann, wenn ein Grundbesitzervorrecht in den Gemeinden bestehen bleibt.

Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag 4 anzunehmen.

**Präsident:** Der Berichterstatter der Minderheit, Herr Abg. Hartong hat das Wort.

Abg. **Hartong:** M. H.! Die Minderheit vermag nicht einzusehen, weshalb man es nicht bei der Freiheit der Gemeinde, sich entweder für die Mehrheitswahl oder für die Verhältniswahl zu entscheiden, bewenden lassen will. Sonst wacht man ängstlich über die Selbstverwaltung und das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. Hier will man den Gemeinden die Hände binden und ihnen etwas aufdrängen, von dem man wirklich nicht beweisen kann, daß es für alle Gemeinden paßt, dessen Vorteile auch noch lange nicht in jeder Beziehung feststehen und dessen Schwierigkeiten in der Handhabung gewiß nicht verkannt werden können. Für die Verhältniswahl wird ja Verschiedenes angeführt. Ich habe mich der Mühe unterzogen, das einmal zusammenzustellen. Die Gründe für die Verhältniswahl sind im wesentlichen folgende: Man sagt, die Verhältniswahl entspreche am besten dem Gedanken, daß das Parlament ein Spiegelbild aller Strömungen und Kräfte in einem Volk sein soll, da dabei jede Gruppe eine entsprechende Vertretung finde. Sie

dränge die Kirchturminteressen zurück, die sich bei der Mehrheitswahl in einmännigen Wahlkreisen von meist geringem Umfange doch geltend machten. Sie mildere die Wahlkämpfe, da dann nicht mehr um alles oder nichts gekämpft werde. Sie bewirke, daß mehr um Prinzipien, als um Personen gekämpft werde. Sie erhöhe das politische Interesse in allen Teilen des Landes, da hier jede Stimme von Wert sei und die politisch toten Wahlkreise, in denen eine Partei eine sichere Mehrheit habe, wegfielen.

Sa, meine Herren, man erstieht hieraus nur, daß die Verhältniswahl nur dort angebracht ist, wo es sich um große Verhältnisse handelt, um große Wahlkreise, große Wählermassen, große Parteien, und wo es sich um politische Aufgaben handelt wie im Staate und nicht um Aufgaben meist wirtschaftlicher Natur wie in der Gemeinde. Und um Gemeinden handelt es sich hier. Außerdem will ich noch darauf hinweisen, daß der Gesetzentwurf über die neuen Reichstagswahlkreise sich sehr zurückhaltend über die Verhältniswahl ausspricht. Es heißt in der Begründung:

„Im Reichstag wurde ein Antrag auf Verhältniswahl am 17. April 1913 mit 140 gegen 139 Stimmen abgelehnt. Die Regierung hält diese Zurückhaltung für begründet, weil die Verhältniswahl noch nicht genug erprobt sei. Daher solle auch für die Reichstagswahlen nur bei den neuen Wahlkreisen ein Versuch gemacht werden. Hier aber sei es nötig, weil sonst in den großen Arbeiterwahlkreisen beträchtliche bürgerliche Minderheiten ohne jede Vertretung blieben.“

Also auch diese Begründung bestätigt nur das, was ich dazu gesagt habe, daß die Verhältniswahl nicht für alle Gemeinden paßt, und daß man es bei der Freiheit der Gemeinden, selbst zu bestimmen, welches Wahlssystem sie haben wollen, bewenden lassen möge.

**Präsident:** Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Nur ein paar Worte zu der Verhältniswahl. Es ist im allgemeinen in früheren Tagungen schon viel über die grundsätzliche Seite gesprochen worden, sodaß man das kaum zu wiederholen braucht. Ich halte die Verhältniswahl für das vollkommenste Wahlssystem, weil es, wie Herr Abg. Hartong an erster Stelle angeführt hat, ein getreues Spiegelbild von den in der Wählerschaft vorhandenen Strömungen und Stimmungen bietet. Der jetzige Zustand, wonach die Gemeinden sich entscheiden können, ob sie die Mehrheitswahl beibehalten oder die Verhältniswahl einführen wollen, ist nicht befriedigend. Wenn hier gesagt wird, daß es merkwürdig sei, daß wir dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden zu nahe treten wollen, so trifft das nicht das Richtige. Sondern wir können häufig beobachten, daß auch in Gemeinden, für die die Verhältniswahl durchaus angebracht wäre, sie deshalb nicht eingeführt wird, weil die nach dem jetzigen Recht gewählte Mehrheit, die sich im Besitze der Macht befindet, diese Macht nicht aufgeben will. Das ist der Grund, aus dem es wünschenswert ist, daß das Recht der willkürlichen Einführung der Verhältniswahl durch die gesetzliche Vorschrift ersetzt wird, daß in den Gemeinden die Verhältniswahl eingeführt werden muß. Nun muß ich allerdings anerkennen, daß die Verhältniswahl für die kleinsten Ge-



meinden doch vielleicht nicht paßt. Und so würde ich von meinem Standpunkt aus es für besser gehalten haben, wenn der frühere Antrag wieder aufgenommen wäre, wonach die gesetzliche Einführung der Verhältniswahl beschränkt würde auf Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern. Es würden dann etwa 60 Gemeinden im Herzogtum davon betroffen werden, und diejenigen, für die es vielleicht noch nicht paßt, würden vorläufig ausgeschlossen bleiben. Aber nachdem einmal der Antrag auf gesetzliche Einführung in allen Gemeinden gestellt ist, will ich meine persönlichen Bedenken zurückstellen, und ich werde, auch zur Vermeidung der Zersplitterung, auch für diesen Antrag stimmen.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

**Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes:** Nach Ansicht der Staatsregierung paßt die Verhältniswahl mit ihren technischen Schwierigkeiten nicht für kleine Gemeinden. Auch Gemeinden von 2000 Einwohnern würden noch wohl zu klein sein. Auch bei diesen wird vielfach die Verhältniswahl nicht angebracht sein. Man könnte vielleicht an ihre Einführung denken in Gemeinden von etwa 5000 Seelen. In drei von diesen größeren Gemeinden ist die Verhältniswahl bereits eingeführt. In Barel und Oldenburg geht man mit der Einführung um, und wahrscheinlich wäre sie schon zur Durchführung gekommen, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre. (Abg. Tappenbeck: Ist schon beschlossen.) In Barel ist es jedenfalls so. Und so fragt es sich denn, ob überhaupt ein Bedürfnis vorliegt, jetzt das Gesetz zu ändern, ob wir nicht doch annehmen können, daß über kurz oder lang auch in den übrigen Gemeinden von dieser Größe die Verhältniswahl eingeführt wird. Aus den Gemeinden heraus wenigstens sind noch gar keine Anträge auf Aenderung des Gesetzes an die Staatsregierung herantreten. Auch irgend welche Klagen oder Beschwerden, daß die Minderheiten unterdrückt würden, sind nicht an die Staatsregierung herantreten.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich muß doch Herrn Abg. Tappenbeck widersprechen, wenn er meint, daß die Verhältniswahl deshalb nicht eingeführt sei, weil die nach dem jetzigen Wahlrecht gewählte Mehrheit in der Gemeindevertretung die Machtbefugnis, die sie hat, nicht aufgeben will. Ich selbst habe damals, wie die Verhältniswahl für die Gemeinden eingeführt werden konnte, ernstlich daran gedacht, einen Antrag auf Einführung der Verhältniswahl zu stellen, namentlich aus dem Grunde, weil wir sehr scharfe Wahlkämpfe hatten, keine politischen, sondern Ortschaften gegen Ortschaften. Ich habe mich dann aber, nachdem ich mich eingehend mit der Verhältniswahl befaßt hatte, überzeugen müssen, daß sie nicht nur für kleine Gemeinden, sondern auch für größere Landgemeinden durchaus nicht paßt. Es ist doch in den größeren Landgemeinden, die eine ganze Reihe von Ortschaften haben, heutzutage so, daß Rücksicht auf die einzelnen Ortschaften genommen wird, daß die Gemeindevertretung so verteilt wird, daß möglichst jede Ortschaft vertreten ist. Das muß so sein. Wäre das nicht so, würde man manche Sachen in der Gemeindevertretung nicht

beurteilen können. Wir haben ja Gemeinden, die 15 Kilometer Ausdehnung haben. Da ist es anders als in den Städten, wo jeder in der Lage ist, sich an Ort und Stelle von den betreffenden Sachen zu überzeugen. Die Folge würde sein, wenn die Verhältniswahl in solchen Gemeinden eingeführt würde, daß dann verschiedene Ortschaften mehrere Vertreter hätten, während andere Ortschaften ohne Vertreter bleiben müßten. Das läßt sich bei der Verhältniswahl nicht vermeiden. Aus dem Grunde halte ich die Verhältniswahl für Landgemeinden nicht für angebracht.

**Präsident:** Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** Der Herr Abg. Dannemann hat das meiste schon ausgeführt, was ich auch sagen wollte. Ich habe bis jetzt das Bedürfnis nach der Verhältniswahl in der Gemeinde Zwischenahn noch nie hervortreten sehen. Es ist noch nie der Antrag von irgend jemand gestellt auf deren Einführung. Es ist noch nie der Versuch gemacht worden, das Wahlsystem zu ändern. Da scheint mir doch, daß wir mit unserm jetzigen System ganz gut fahren. Wenn mehrere Parteien dort wären, die nicht berücksichtigt würden, die würden sich schon melden. Bis jetzt ist jeder bei uns zu seinem Recht gekommen. Ich muß mich entschieden gegen die obligatorische Einführung der Verhältniswahl wehren.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** Ich bin kein grundsätzlicher Gegner der Verhältniswahl. Die Gründe, welche mich zu dieser Stellung bestimmen, versage ich mir wiederzugeben, weil ich sie als allgemein bekannt voraussetze. Ich möchte nur betonen, daß die Mehrheit sich damit hätte genügen lassen müssen, das bestehen zu lassen, was schon besteht, nämlich mit der fakultativen Verhältniswahl. Es lag keine Veranlassung vor, die fakultative Verhältniswahl zu einer obligatorischen zu machen. Der Bericht der Mehrheit sagt:

„Die fakultative Verhältniswahl, wie sie jetzt besteht, genüge nicht, nur wenige große Gemeinden des Landes, Rüstringen, Delmenhorst, Osterburg, neuerdings Barel, und die kleinere Gemeinde Rensfeld hätten sie eingeführt.“  
Ja, meine Herren, das ist doch kein Grund, um sie jetzt obligatorisch einzuführen. Im Gegenteil, das beweist mir doch, daß die Gemeinden kein Bedürfnis haben, sie einzuführen. Müssen die Gemeinden erst gezwungen werden, die Verhältniswahl einzuführen? Wenn sie die Verhältniswahl nicht aus freien Stücken eingeführt haben, so werden dafür durchweg Gründe vorhanden gewesen sein; darum ist es unrecht, den Gemeinden allgemein diese neue Wahlart zur Pflicht zu machen. Ich hätte es verstanden, daß der Herr Berichterstatter der Mehrheit infolge der Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters Veranlassung genommen hätte, den Antrag 4 dahin zu ergänzen, daß die Verhältniswahl bloß eingeführt wird in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 5000. Wenn irgendwo, wäre es in diesen angebracht; in der großen Menge der kleineren Gemeinden verdient das jetzige Recht den Vorzug.

**Präsident:** Herr Abg. Meyer hat das Wort.

**Abg. Meyer:** Ich wollte nur eingehen auf die Einwendung des Herrn Abg. Feigel, daß er in dem Bericht



vermißt, daß der Herr Berichterstatter aus den Erklärungen des Regierungsvertreters die Schlußfolgerung gezogen hätte, nun zu beantragen, anstatt allgemein die Verhältniswahl zur Einführung zu bringen, dies nur für die Gemeinden von 5000 Einwohnern und darüber zu beschließen. Das genügt keineswegs, Herr Kollege Feigel, Sie ziehen eine falsche Schlußfolgerung aus dem Bericht des Herrn Mehrheitsberichterstatters. Wenn Sie meinen, daß die Gemeinden deshalb die obligatorische Verhältniswahl nicht brauchen, weil das Bedürfnis nicht hervorgetreten ist, weil sie keinen Gebrauch von der Bestimmung in der Gemeindeordnung, die die fakultative Verhältniswahl vorsieht, gemacht haben, so liegt ein Irrtum vor. Die Mehrheit in den Gemeindevertretungen hat die Verhältniswahl nicht gewollt, und die Minderheit hat sich damit zunächst abgefunden und hat bei der nächsten Wahl den Kampf erneut aufgenommen. Der Herr Regierungsvertreter erklärt auch, es sei an die Regierung von keiner Gemeinde irgend eine Beschwerde gekommen oder der Wunsch laut geworden, man möge die Verhältniswahl obligatorisch einführen. Ich weiß, daß in Nordenham und Blexen und mehreren anderen Gemeinden jahrelang ein unausgesetzter Kampf in den Gemeindevertretungen darum geführt ist. Dort kommen aber Gemeinden in Frage, die keine 5000 Einwohner haben. Und deshalb würde ich es für völlig ungenügend halten, wenn die Bestimmung getroffen würde, erst in Gemeinden von 5000 Einwohnern und darüber soll die Verhältniswahl obligatorisch zur Einführung kommen. Ich bin der Meinung, wer grundsätzlich für die Einführung der Verhältniswahl ist, muß für den Antrag der Mehrheit stimmen. Wenn die Regierung dann im nächsten Jahre mit dem Gesetzentwurf kommt, läßt sich darüber reden. Ich möchte aber heute erklären, daß ich nicht dafür bin, daß die Verhältniswahl nur in Gemeinden mit 5000 Einwohnern und darüber obligatorisch eingeführt wird.

Dann sind von den Gegnern die technischen Schwierigkeiten der Verhältniswahl erwähnt worden. Darauf kann ich nur sagen, technische Schwierigkeiten liegen absolut nicht vor. Wer einmal mit der Verhältniswahl gearbeitet hat, wird bestätigen müssen, daß die Schwierigkeiten nur darin liegen, daß  $\frac{2}{3}$  Grundbesitzer sein müssen. Sobald diese Bestimmung aus der Gemeindeordnung entfernt wird, ist das Wahlgeschäft denkbar einfach. Ich hoffe, daß Sie das anerkennen. Und wenn Sie grundsätzliche Anhänger der Verhältniswahl sind, wird es Ihnen um so leichter fallen, nachher für die Beseitigung des Grundbesitzerprivilegs zu stimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Rodenkirchen) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners hätte ich aufs Wort verzichten können. Aber ich möchte doch Herrn Abg. Feigel kurz entgegnen: Im Berichte der Mehrheit steht auch folgendes: „Aus sehr naheliegenden Gründen hätten die weitaus meisten Gemeinden von der Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Niemand verspüre große Neigung, den Ast, auf dem er sitzt, abzulegen.“ Eben die Mehrheiten in den Gemeindevertretungen befürchten, daß sie bei Einführung der Verhältniswahl nicht

in den Gemeinderat wiederkehren. Das ist die Schwierigkeit. Es klingt sehr schön, daß die Gemeinden Freiheit der Selbstbestimmung behalten sollen. Aber in Wirklichkeit bleibt es bei dieser Freiheit beim alten.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Die Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann, die von Herrn Abg. Feldhus bestätigt wurden, treffen vielfach, aber nur in Zeiten des Gemeindefriedens, zu. Dann wird es häufig so gehandhabt, daß jede Ortschaft vertreten ist. Ist der aber vorbei, steht also irgend ein wichtiger Gegenstand zur Verhandlung, bei dem sich die Gemeinde entzweit, so hört der Burgfriede in der Gemeinde auf und dann ist nur ein Teil der Ortschaften vertreten. M. H.! Bei der Verhältniswahl würde dieser Zustand in dem Falle des Kampfes in der Gemeinde ja ganz ähnlich sein. Da würde auch nicht jede Ortschaft vertreten werden. In Zeiten aber des Gemeindefriedens würde genau dasselbe nach der Verhältniswahl geschehen, was jetzt geschieht, wo schieblich friedlich jede Ortschaft durch einen ihrer Bürger vertreten ist. Es braucht da gar nicht jede kleine Bauerschaft ihre eigene Liste aufzustellen. Es kann durchaus völliger Zusammenschluß bestehen. Also das bleibt genau dasselbe. Ich glaube deshalb nicht, daß das ein Grund ist, der gegen die Verhältniswahl spricht. Aber etwas anderes, was für die Einführung der Verhältniswahl außerordentlich wichtig ist, das ist die Stärkung des Organisationsgedankens. Ich habe das Gefühl, daß die Regierung von ihrem Standpunkt aus eine gewisse Sorge hat vor einer Stärkung der politischen Parteien, die dadurch eintreten könnte. Das ist aber in den meisten Landgemeinden gar nicht möglich. Und da, wo es eintritt, wo z. B. konfessionelle Minderheiten sind — denn wir wissen ja, daß die Herren der katholischen Konfession einheitlich wählen —, ebenso ist es vielfach, wo sozialdemokratische Organisationen bestehen —, wenn das der Fall ist, da kann ja und ist auch jetzt schon parteipolitisch organisiert und parteipolitisch in den Gemeinden gewählt worden. Aber der Organisationsgedanke ganz allgemein wird gestärkt, durchaus nicht einseitig parteipolitisch, und das halte ich für ungeheuer wichtig. Deshalb ist die Verhältniswahl ein außerordentlich gutes, wichtiges Erziehungsmittel. Und ich bin auch der Meinung, daß man sie nicht nur in den Gemeinden über 5000 Einwohner einführen soll. Es ist auch in Gemeinden von 2000, 3000 Einwohnern ebenso wichtig. Wenn man eine Grenze ziehen will, könnte ich mich einverstanden erklären bei 2000. Ich sehe aber nicht ein, weshalb man sie nicht für sämtliche Gemeinden obligatorisch einführen will. Irgend eine Wahlform muß es doch geben. Wenn man erkennt, daß es eine Besserung ist, dann sagt man: Gewählt soll werden, jetzt wird nach diesem verbesserten Modus gewählt. Das ist doch kein Aufzwingen. Ich bin also der Meinung, daß man am besten tut, man nimmt den Antrag der Mehrheit einfach an. Ich würde mich aber auch einverstanden erklären können, wenn schließlich nur für Gemeinden über 2000 Einwohner zunächst ein positives Ergebnis herauskäme.



**Präsident:** Herr Abg. Schmidt (Delmenhorst) hat das Wort.

**Abg. Schmidt:** Ich kann wohl sagen, die Stadt Delmenhorst ist wohl die erste gewesen in unserm Lande, die die Verhältniswahl eingeführt hat. Und wir haben mit der Verhältniswahl sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Verhältnisse haben sich sehr in dem Sinne gebessert, wie die Herren von der Rechten wünschen. Die Wahlkämpfe sind sehr gemildert worden, ganz anders, als wenn es jedesmal auf das ganze geht, im allgemeinen ist es so, die Verhältniswahl ist für größere Gemeinden die reine Wohltat. Und ich möchte Sie bitten, stimmen Sie alle dafür, daß allen Gemeinden diese Wohltat in Zukunft erwiesen werden kann. Wenn wir uns die Entwicklung näher ansehen, so finden wir zwar, daß überall da, wo unsere politische Partei größeren Einfluß hatte oder dominierte, daß man da überall an uns herantrat: „Hört mal, ihr habt in euerm Parteiprogramm die Verhältniswahl stehen. Nun zeigt mal, daß ihr auch Worte in Taten umzusetzen versteht, und führt die Verhältniswahl schnell ein“. Wir waren die gutmütigen Leute und haben meistens aus unsern Grundsätzen heraus unseren Gegnern diesen Gefallen getan, aber umgekehrt war es anders. Ueberall, wo unsere Gegner in einer starken, unerschütterlichen Mehrheit waren, haben sie es ganz entschieden abgelehnt. Und nur dann, wenn die bürgerliche Mehrheit in den Gemeindeparlamenten vor dem Zusammensturz war, wenn ihnen das Messer an der Kehle saß, haben sie als rettende Tat die Verhältniswahl eingeführt. Es ist gesagt, daß überhaupt keine Anträge gestellt wären. Es ist schon ausgeführt, daß derartige Anträge wohl gestellt sind. An die Staatsregierung vielleicht nicht, aber anderswo, vielleicht bei den Gemeinderäten. Und es ist darauf nicht gleich reagiert worden. Im Gegenteil. Wenn zum Beispiel Barel und Oldenburg sich darauf berufen und sagen mit Genugtuung: „Seht, wir haben es jetzt beschlossen“, so möchte ich darauf hinweisen, daß dies auch eine Frucht von recht vielen Kämpfen gewesen ist, die die Vertreter der Stadt Oldenburg dazu veranlaßt haben. Also sehr viele schwere Kämpfe sind dazu notwendig gewesen. Und wozu soll man der Minderheit diese schweren Kämpfe immer aufhalsen! Ich möchte Sie bitten, stimmen Sie für den Mehrheitsantrag.

**Präsident:** Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

**Abg. Heitmann:** Ich nehme nur das Wort, weil seitens des Herrn Regierungsvertreters ausgeführt ist, daß ein Bedürfnis dafür bisher nicht hervorgetreten sei im Lande. Ich wundere mich über diese Ausführungen um so mehr, als der Herr Regierungsvertreter ja doch eigentlich wissen muß, daß seit Jahren in den Ortschaften an der Peripherie Oldenburgs der Wahlkampf um die Einführung der Verhältniswahl geführt wird. Als einzige Gemeinde, die die Verhältniswahl durchgeführt hat, kommt Osterburg in Betracht, nachdem die bürgerliche Mehrheit dort zusammengebrochen war. Es dürfte doch der Regierung nicht unbekannt sein, daß sowohl in Eversfen der Antrag auf Einführung der Verhältniswahl wiederholt abgelehnt ist, wie auch in Ohmstedt.

**Stenogr. Berichte.** XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

In der Stadt Oldenburg liegt es so, daß anerkanntermaßen die Verwaltung der Stadt Oldenburg die Verhältniswahl einführen wollte, die Stadtvertretung aber sie ablehnte. Wie man unter diesen Umständen seitens der Regierung sagen kann, daß kein Bedürfnis vorliege, ist unverständlich. Allerdings mit Anträgen ist man an die Regierung wohl nicht herangetreten, das hätte doch gar nichts genützt. Denn die Regierung wäre doch nicht im Stande gewesen, die Verhältniswahl anzuordnen, das ist Sache der Gemeinden, sie durchzuführen.

Dann hat Herr Abg. Dannemann gesagt, er wisse sehr genau, daß in seiner Gemeinde die Verhältnisse lange sehr unerquicklich waren, indem bei der einen Wahl das nördliche Gebiet und bei der anderen Wahl das südliche Gebiet die Majorität bildete. Solche Verhältnisse können nicht befriedigend sein. Würde dort die Verhältniswahl bestanden haben, so würden die mißlichen Verhältnisse, die dadurch einsetzten, daß bald das nördliche, bald das südliche Gebiet die Oberhand erhält, nicht entstehen können. Die Vertretung der Ortschaften wird bei der Verhältniswahl gar keine Schwierigkeiten machen. Sie läßt sich sehr leicht durchführen und hat auch noch nirgends, wo man die Verhältniswahl eingeführt hat, irgendwie Unbequemlichkeiten verursacht.

**Präsident:** Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

**Abg. Tappenbeck:** M. H.! Da wiederholt von der Stadt Oldenburg die Rede gewesen ist, so möchte ich zur Aufklärung bemerken, daß es richtig ist, in der Stadt Oldenburg ist seit 10 oder 12 Jahren wiederholt über die Einführung der Verhältniswahl verhandelt worden. Die Anträge sind früher abgelehnt worden, aber vor einigen Monaten ist ein Antrag auf Einführung der Verhältniswahl mit großer Mehrheit vom Stadtrat angenommen worden. Und da möchte ich ausdrücklich hervorheben, daß das in Oldenburg in keiner Weise unter irgend welchem Druck geschehen ist, daß also gar keine äußere Veranlassung dazu vorlag. Insbesondere kommt nicht in Frage, daß diejenigen, die in Folge der Mehrheitswahl jetzt dem Stadtrat angehören, etwa befürchteten, künftig nicht wiedergewählt zu werden, sondern soweit ich es beurteilen kann, ist jetzt in der Bürgerschaft und im Stadtrat die Ueberzeugung durchgedrungen, daß die Verhältniswahl das beste und für die Stadt Oldenburg passendste Wahlsystem ist.

Dann möchte ich noch mit zwei Worten auf einige Einwendungen grundsätzlicher Art eingehen, die hier gegen die Verhältniswahl vorgebracht sind. Einmal, es lägen nicht genügend Erfahrungen vor, sie hätte sich noch nicht genügend bewährt. Davon kann keine Rede sein, nachdem seit langer Zeit in den süddeutschen Staaten, namentlich in Bayern und Württemberg mit bestem Erfolg die Verhältniswahl im Gemeindeleben durchgeführt ist. Und der zweite Einwand ist der, daß das Wahlverfahren zu kompliziert wäre. Auch das ist unzutreffend. Etwas umständlich und verwickelt sind die Bestimmungen, und wer sie sich aneignen will, muß sich einem kleinen Studium unterwerfen. Das ist alles. Wer die Bestimmungen aber einmal begriffen hat, für den bietet die Handhabung nicht die geringsten Schwierigkeiten. Sich die Bestimmungen vollständig anzueignen,

bedarf einer gewissen Mühe, die man aber jedem Gemeindevorsteher ohne weiteres zumuten kann und darf.

**Präsident:** Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** Ich muß mich nochmals gegen die obligatorische Einführung der Verhältniswahl aussprechen. Auch in den größeren Gemeinden haben wir sie nicht nötig. Bei uns ist das Bedürfnis nie hervorgetreten. Wenn wir die Verhältniswahl einführen, so wird es nach wie vor Minderheiten und Mehrheiten bei den Abstimmungen im Gemeinderat geben, und die Minderheit wird nach wie vor zurückstehen müssen. Politische Parteien haben wir bis jetzt Gott sei Dank bei uns im Gemeinderat nicht. Die Gemeinderäte haben die wirtschaftlichen Sachen zu besorgen. Das übrige laß die Parlamente machen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich muß noch einmal zum Ausdruck bringen, daß ich durchaus kein Gegner der Verhältniswahl bin. Im Gegenteil, ich bedaure sehr, daß große Minderheiten namentlich dort, wo die Wahl nach politischen Parteien vorgenommen wird, von der Mitwirkung im Gemeinderat ausgeschlossen sind. Wenn ich als Vertreter einer Stadt sprechen würde, würde ich auch sagen, die Verhältniswahl ist für uns das Beste. Aber nach den Erfahrungen, die man in den Landgemeinden gemacht hat, halte ich sie für diese durchaus nicht für angebracht. Es ist nicht so, wie Herr Abg. Tanzen (Heering) sagt, daß die Verteilung der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung auf die verschiedenen Ortschaften nur dort vorgenommen wird, wo friedlich scheidlich die Wahl geregelt wird, nicht aber da, wo der Wahlkampf scharf einsetzt. Nein, auch in diesem Falle wird die Wählerschaft, wenn sie vernünftig ist, sich nur eine Mehrheit sichern, aber die übrigen Mitglieder auf die verschiedenen Ortschaften verteilen. Das würde eben bei der Verhältniswahl in Zukunft nicht mehr möglich sein. Aus diesem Grunde bin ich gegen die Verhältniswahl.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Aus-

schusses, Antrag 4 „Annahme des Punktes 3“, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. — Herr Abg. Hug hat das Wort zur Geschäftsordnung.

**Abg. Hug:** Ich beantrage Schluß der heutigen Sitzung und Vertagung auf morgen früh.

**Präsident:** Ist der Landtag damit einverstanden, daß wir morgen früh 10 Uhr mit der Beratung fortfahren? Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Hartong das Wort.

**Abg. Hartong:** Ich möchte die dringende Bitte aussprechen, daß wir, wenn es irgend möglich ist, unsere Geschäfte so einrichten, daß wir bis Ende dieser Woche fertig sind. Ich möchte nicht, daß wir vom Fürstentum Birkenfeld noch länger festgehalten werden.

**Präsident:** Ich darf dem Herrn Abgeordneten gegenüber hervorheben, daß die Abwicklung unserer Geschäfte davon abhängt, wann der Verwaltungsausschuß in der Lage ist, seine beiden Berichte einmal über die Regierungsvorlage, betreffend Aufbesserung der Zulagen zu den Beamtengehältern, und zweitens den Bericht über den selbständigen Antrag Behrens herauszubringen. Das sind die zwei großen Gegenstände, die noch ausstehen. Selbst wenn der Landtag damit einverstanden sein sollte, daß ich die Fristen abkürze, würde es doch einen Zwang erfordern, wenn wir bis Sonnabend hierüber verhandeln sollten. Im Finanzausschuß werden wir uns wohl einigermaßen beeilen können. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Schmidt (Zetel) das Wort.

**Abg. Schmidt:** Ich mache darauf aufmerksam, daß erst morgen früh der Bericht über die Anlage 51 festgestellt wird. Dann ist aber die Frage, wie schnell er vervielfältigt werden kann. Der wird also frühestens Freitag abend an die Landtagsabgeordneten verteilt werden können.

**Präsident:** Dann kann der Bericht vielleicht schon Donnerstag abend verteilt werden. Wir werden uns beeilen, so viel es geht.

Also morgen früh 10 Uhr. Ich schließe die Sitzung.  
(Schluß 2 Uhr.)